

<b>Beschlussvorlage</b> <b>VO/4227/19</b>	<div style="text-align: right;">   <b>St. Ingbert</b>  <i>BiosphärenStadt mit Flair</i>  Finanzen (2) </div>
<b>Beratungsfolge und Sitzungstermine</b> N 05.02.2019 Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Biosphäre Ö 21.02.2019 Stadtrat	
<b>Stadtwerke St. Ingbert - Neugründung Verwaltungsgesellschaft (GmbH) sowie Kooperationsgesellschaft (KG)</b>	

Der Stadtrat stimmt der Kooperation zwischen der Stadtwerke St. Ingbert GmbH und der Stadtwerke Bliestal GmbH unter Neugründung einer Verwaltungsgesellschaft (GmbH) sowie einer Kooperationsgesellschaft (KG) zu. Der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert mbH wird beauftragt und ermächtigt, nach Freigabe durch die Kommunalaufsichtsbehörde bzw. Ablauf der in S 118 Abs. 1 KSVG genannten Frist, alle erforderlichen Umsetzungsschritte durchzuführen.

## **Erläuterungen**

### **Stadtwerke St. Ingbert - Neugründung Verwaltungsgesellschaft (GmbH) sowie Kooperationsgesellschaft (KG)**

Die Stadtwerke St. Ingbert GmbH und die Stadtwerke Blietal GmbH arbeiten bereits seit dem Jahr 2010 zusammen. Grundlage dieser Zusammenarbeit ist die „Erbringung wechselseitiger Dienstleistungen mit dem Ziel in wesentlichen Geschäftsprozessen durch die gemeinsame Nutzung qualifizierten Know-hows Synergiepotential zu generieren.“

Hierzu wurde ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag im Januar 2011 vereinbart, in dem sich beide verpflichten, gegenseitig Arbeitnehmer für Aufgaben zu überlassen.

Grundlage hierzu ist die „Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung von Arbeitnehmern gemäß § 1 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)“, welches seit 2018 nur noch die Verleihung über 18 Monate zulässt.

Die bisherigen Aufgabenfelder auf Grundlage des Arbeitsgemeinschaftsvertrages sind:

- Energiedatenmanagement (EDM)
- Gemeinsame Software kVASy
- Shared Service, Kundenwechselprozesse
- Material- und Leistungseinkauf
- Netzbetrieb Stromversorgung
- Zusammenführung der Materiallager mit Materialstandardisierung
- Geoinformationssystem (GIS-System) Caigos
- Aufbau eines Asset-Managements
- Energiebeschaffung
- IT-Ausstattung

Die gegenseitige Erbringung von Dienstleistungen stößt an Grenzen. Der Mitarbeiter ist arbeitsrechtlich dem Verleiher, fachlich dem Entleiher zugeordnet.

Zum Erhalt der wirtschaftlichen Ziele der Stadtwerke, unter Berücksichtigung der regulatorischen Vorgaben und des zunehmenden Wettbewerbes, wird eine gesellschaftsrechtliche Klammer für die Zusammenarbeit notwendig.

Ein weiteres wichtiges Thema ist die Personalentwicklung in beiden Stadtwerken. Wegen der verhältnismäßig hohen Altersstruktur, insbesondere im technischen Betrieb, scheidet in den nächsten Jahren ein erheblicher Anteil der Mitarbeiter aus. Somit tritt ein Fachkräftemangel auf, der bereits heute nur noch schwer zu decken ist.

Die Marktanalyse gemäß S 108 Abs. 5 KSVG wurde zur Prüfung und Stellungnahme an Arbeitskammer, IHK und Handwerkskammer gesandt. Zwischenzeitlich haben Arbeitskammer, IHK und Handwerkskammer mitgeteilt, dass keine Bedenken hinsichtlich der KOG-Gründung bestehen.

In der Sitzung wird von Herr Hubert Wagner, Geschäftsführer der Stadtwerke St. Ingbert GmbH, und Herr Dr. Jochen Hell, Rechtsanwalt der Firma Dornbach GmbH referiert.

### **Anlagen:**

- Präsentation über Neugründung
- Marktanalyse
- Stellungnahme der Handwerkskammer
- Stellungnahme der Arbeitskammer
- Stellungnahme der IHK
- Kooperationsvertrag ENTWURF Gremien
- Gesellschaftsvertrag KG ohne AR Gremien
- Satzung Komplementär-GmbH Gremien ENTWURF

## **Marktanalyse**

gem. § 108 Absatz 5 KSVG

über die Chancen und Risiken der beabsichtigten mittelbaren Beteiligung der Mittelstadt St. Ingbert, der Stadt Blieskastel sowie der Gemeinde Gersheim an noch zu gründenden Gesellschaften

**Kooperationsgesellschaft St. Ingbert Bliestal Verwaltungs GmbH**

**Kooperationsgesellschaft St. Ingbert Bliestal GmbH & Co. KG**

sowie über deren Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft

## A. Ausgangslage

Die Mittelstadt St. Ingbert hält mittelbar über die von ihr vollständig gehaltene Bäderbesitzgesellschaft St. Ingbert GmbH 74,9 % der Geschäftsanteile an der Stadtwerke St. Ingbert GmbH (**SWI**). Die restlichen Geschäftsanteile hält die Enovos Pfalzwerke Beteiligungsgesellschaft St. Ingbert mbH.

Die Stadt Blieskastel hält mittelbar über die von ihr vollständig gehaltene Freizeitzentrum Blieskastel GmbH 50,01 % der Geschäftsanteile an der Stadtwerke Bliestal GmbH (**SWB**). Die restlichen Geschäftsanteile hält die Gemeinde Gersheim mit 3 %, sowie die Enovos Deutschland SE und die Pfalzwerke Aktiengesellschaft mit jeweils 23,495 %.

Bei SWI und SWB (gemeinsam **Stadtwerke**) handelt es sich um kommunale Versorgungsunternehmen, die u.a. im Bereich der Energieversorgung (Strom und Gas) sowie der Trinkwasserversorgung für die Bürger tätig sind.

Die beiden Stadtwerke beabsichtigen eine Kooperation, die über die bereits bestehende, auf einzelvertraglichen Vereinbarungen beruhende Zusammenarbeit hinaus institutionalisiert und in einer von ihnen gemeinsam gehaltenen Gesellschaft gebündelt werden soll.

Die Stadtwerke beabsichtigen dazu, im Laufe des Jahres 2019 gemeinsam eine Kooperationsgesellschaft (**KOG**) in Gestalt einer GmbH & Co. KG zu gründen und aufzubauen, die als regionale Servicegesellschaft Dienstleistungen für die Stadtwerke erbringen und gemeinsame Synergieeffekte heben soll, um so langfristig die Versorgung ihrer Kunden sicherzustellen und ihren Mitarbeitern zukunftssichere Arbeitsplätze zu gewährleisten.

Ein erheblicher Teil der Tätigkeiten, die bislang durch die Stadtwerke selbst erfüllt werden, sollen auf die KOG übertragen und künftig von dieser für die Stadtwerke im Rahmen einer Dienstleistungserbringung ausgeführt werden. Entscheidend ist dabei, dass die KOG praktisch ausschließlich für ihre Gesellschafter - also die beiden Stadtwerke - tätig wird und lediglich diejenigen Tätigkeiten wahrnimmt, die aktuell bereits auf Ebene des jeweiligen Stadtwerks erfüllt werden. Eine Übernahme neuer Aufgaben durch die KOG ist ausdrücklich nicht vorgesehen.

Im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Umsetzung soll zunächst ein Kooperationsvertrag zwischen der Stadtwerke St. Ingbert GmbH und der Stadtwerke Bliestal GmbH geschlossen werden mit dem Ziel, eine gemeinsame Kooperationsgesellschaft zu gründen.

Im nächsten Schritt beabsichtigen die beteiligten Werke die Gründung einer Komplementär bzw. Verwaltungs-GmbH, an der sowohl SWI wie auch SWB je eine Beteiligung von 50% halten sollen.

Der Unternehmensgegenstand soll auf die Verwaltung eigenen Vermögens sowie die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der noch zu gründenden KOG beschränkt sein, an welcher die Stadtwerke St. Ingbert GmbH sowie die Stadtwerke Bliestal GmbH sich als Kommanditisten beteiligen werden. Über die reine Komplementärfunktion hinaus wird diese Gesellschaft somit keinerlei Aufgaben wahrnehmen.

Unternehmensgegenstand der KOG soll die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Versorgung der Bevölkerung, der Industrie und des Gewerbes mit Energie und Wasser sowie mit Abwasser im Versorgungsgebiet der kommunalen Gesellschafter sein.

Im Wesentlichen soll mithin die Durchführung der bisher bei den beiden Stadtwerke-Gesellschaften vorgehaltenen Funktionen eines Energie- und Wasserversorgungsunternehmens dort ausgelagert und bei der KOG angesiedelt werden. Es soll also ein wesentlicher Teil derjenigen Aufgaben künftig intern durch die KOG übernommen werden, die bislang von den Stadtwerken selbst erfüllt werden. Dagegen verbleibt die Marktrolle als Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen auf Ebene der Stadtwerke erhalten.

Hierzu soll es zum Abschluss von Dienstleistungsverträgen zwischen der KOG einerseits und SWI sowie SWB andererseits kommen.

Die bereits heute bestehenden Standorte der beiden Stadtwerke in Blieskastel, Gersheim und St. Ingbert sollen auch zukünftig erhalten bleiben. Betriebsbedingte Kündigungen sind ausgeschlossen. Die bei den Stadtwerken bestehenden Arbeitsverhältnisse werden im Wege von § 613a BGB von Gesetzes wegen auf die KOG übergehen.

Mit der beabsichtigten Beteiligung der Stadtwerke St. Ingbert GmbH sowie der Stadtwerke Bliestal GmbH an der Verwaltungs-GmbH sowie an der KOG sind zugleich auch mittelbare Beteiligungen der Mittelstadt St. Ingbert sowie der Gemeinde Gersheim und der Stadt Blieskastel verbunden.

Vor diesem Hintergrund schreibt § 108 Abs. 5 KSVG vor, dass seitens der Mittelstadt St. Ingbert, der Stadt Blieskastel sowie der Gemeinde Gersheim eine Marktanalyse

über die Chancen und Risiken der beabsichtigten Beteiligung sowie über deren Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft erstellt wird. Vor der Befassung in den kommunalen Gremien ist den Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie der Arbeitskammer Gelegenheit zur Stellungnahme zur Marktanalyse zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist.

## **B. Feststellungen**

Die Marktanalyse dient dem Zweck, im Fall einer Konkurrenzsituation zu privaten Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft die Auswirkungen einer kommunalen Beteiligung an Unternehmen auf diese zu bedenken und zu berücksichtigen (Lehné/Weirich, Saarländisches Kommunalrecht, § 108 KSVG Ziff. 5).

Zum erforderlichen Umfang oder zur Form der Analyse sagt das Gesetz nichts, in den Hinweisen des Ministeriums für Inneres und Sport zur wirtschaftlichen Betätigung und zur Beteiligung der Kommunen an Unternehmen in Privatrechtsform vom 05.02.2014 (Az.: C4 4740-02) wird, wie schon bisher in der kommentierenden Literatur, aber eine hinreichende Aussagekraft sowohl hinsichtlich der Risiken als auch der Wettbewerbssituation gefordert. In der Regel sollen daher Ausführungen zum Unternehmensgegenstand des Beteiligungsunternehmens, zum Marktumfeld und zu den finanziellen Chancen und Risiken erfolgen.

Im hier vorliegenden Fall besteht allerdings die Besonderheit, dass zwar formal eine neue mittelbare Beteiligung für die Kommunen entstehen soll, hierdurch aber in keiner Weise eine Veränderung des Aufgabenumfangs oder des Tätigkeitsbereichs der kommunalen Gesellschaften eintreten wird. Die KOG wird ausschließlich solche Aufgaben wahrnehmen, die schon bisher im Stadtwerk selbst erbracht wurden. Dies zudem mit denselben Mitarbeitern.

Zudem ist es so, dass die Marktrolle als Netzbetreiber, das Eigentum an den Versorgungsnetzen und auch die Außenbeziehungen zu Kunden beim jeweiligen Stadtwerk verbleiben. Die KOG wird als reine Innengesellschaft gestaltet.

Die einzige Veränderung gegenüber dem status quo liegt somit darin, dass in der KOG das Personal und das know-how der beiden - eigenständig weiter bestehenden - Stadtwerke gebündelt wird.

Dies dient einerseits dazu, die immer stärker werdenden Anforderungen an Versorgungsunternehmen in Zukunft noch qualitativ erfüllen zu können. Im Zuge der Energiewende und der vom Gesetzgeber forcierten regulatorischen Steuerung der Energieversorgung stellt dies gerade für kleine und mittlere Stadtwerkegesellschaften eine enorme Herausforderung dar.

Gleichzeitig begegnen beide Werke zunehmend Schwierigkeiten bei der Rekrutierung des erforderlichen Fachpersonals, insbesondere im technischen Bereich. Da jedoch aufgrund der demographischen Struktur in der Arbeitnehmerschaft in den kommenden Jahren eine große Zahl von Mitarbeitern in den Ruhestand wechseln

wird, bietet eine gemeinsame Kooperationsgesellschaft den beiden Stadtwerken die Möglichkeit, mit den vorhandenen Mitarbeitern ihre Eigenständigkeit und das aufgebaute know-how bestmöglich zu bewahren.

Vor diesem Hintergrund können die folgenden Darlegungen vergleichsweise knapp gehalten werden.

## **1. Kommunale Aufgabenerfüllung**

Nach § 108 Abs. 1 KSVG darf die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform nur errichten, übernehmen, erweitern oder sich an solchen beteiligen, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf gehört
3. der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Der öffentliche Zweck wird aktuell bereits in den beiden Stadtwerk-Gesellschaften erfüllt. Eine Veränderung ergibt sich durch die Errichtung der KOG nicht. Vielmehr wird der gleiche öffentliche Zweck erfüllt wie bereits bisher. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Wettbewerbs und des insbesondere durch die gesetzlichen Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) und Gasversorgungsnetzen (GasNEV) verursachten Kostendrucks wird eine enge Zusammenarbeit durch die beiden Stadtwerke angestrebt. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass diese im liberalisierten Energiemarkt als eigenständige, kommunale Unternehmen bestehen und dadurch die Versorgung der örtlichen Bevölkerung auch weiterhin gewährleistet werden können.

Ebenso stellen sich keine Veränderungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Gemeinden oder des voraussichtlichen Bedarfs ein. Unmittelbare Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Mittelstadt St. Ingbert, der Stadt Blieskastel sowie der Gemeinde Gersheim sind ohnehin nicht gegeben. Mittelbar ist zu erwarten, dass die Bündelung der Kräfte in der KOG zu einer nicht unerheblichen Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses beider Stadtwerke-Gesellschaften führt. Hierzu hat die renommierte Beratungsgesellschaft BET Büro für Energie und technische Planung GmbH, Aachen (**BET**), gemeinsam mit den Stadtwerken Planungsrechnungen durchgeführt, die erhebliche Synergiepotentiale in dem angestrebten Kooperationsmodell versprechen.

Hierdurch wird auch den Gesellschaftern der Stadtwerke letztlich ein besseres Ergebnis zugewiesen werden.

Nachschusspflichten der Kommunen oder der Stadtwerke ergeben sich aufgrund der gewählten Gesellschaftsrechtsformen nicht.

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für das Betreiben eines kommunalen Unternehmens ist, dass der Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Der hierfür notwendige Vergleich der Unternehmen ist allerdings schwierig, weil ein kommunales Unternehmen nicht wie ein privates Unternehmen in erster Linie auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, sondern auf die Erfüllung eines öffentlichen Zwecks. Bei der Bestimmung der Wirtschaftlichkeit und Güte einer Leistung steht, wie bei den anderen Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Betätigung auch, der Gemeinde ein Beurteilungsspielraum zu. Im Rahmen dieser Interessenabwägung kann z.B. das Interesse der Leistungsempfänger (Einwohner) an einer sicheren und preiswerten Leistung den Ausschlag zugunsten einer kommunalen Lösung geben (Lehné/Weirich, Saarländisches Kommunalrecht, § 108 KSVG Ziff. 1.2.3).

Daran, dass diese Zulässigkeitsvoraussetzung erfüllt ist, bestehen hier keine Zweifel. Hintergrund der geplanten Kooperation der Stadtwerke ist gerade das Bestreben der Beteiligten, auch im liberalisierten Energiemarkt als eigenständige, kommunale Unternehmen bestehen zu können und dadurch die Versorgung der örtlichen Bevölkerung zu gewährleisten und zu stärken.

Die Aufgaben, die bislang von den Stadtwerken selbst wahrgenommen wurden, sollen nunmehr lediglich teilweise aus den oben genannten Gründen auf die gemeinsame Tochtergesellschaft KOG übertragen werden.

Unternehmensgegenstand der KOG ist die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Versorgung der Bevölkerung, der Industrie und des Gewerbes mit Energie und Wasser im Versorgungsgebiet der Gesellschafter, folglich im derzeitigen Versorgungsgebiet der Stadtwerke St. Ingbert sowie der Stadtwerke Bliestal. Damit ist zugleich dem Örtlichkeitsprinzip kommunalwirtschaftlicher Betätigung Genüge getan.

Eine zeitliche Begrenzung der Kooperation ist nicht vorgesehen, wobei gemäß der Vorgaben in § 108 Abs. 6 KSVG sowie der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit selbstverständlich in regelmäßi-

gen Abständen eine Prüfung erfolgt, ob insoweit eine materielle Privatisierung in Betracht kommt.

## **2. Weitere Anforderungen bei mittelbaren Beteiligungen**

Im hier gegebenen Fall einer nur mittelbaren Beteiligung der Kommunen ist weiterhin § 112 KSVG zu beachten.

Hiernach darf die Gemeinde der Beteiligung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem ihr allein oder zusammen mit anderen Gemeinden, Gemeindeverbänden oder Zweckverbänden die Mehrheit der Anteile gehören, an einem anderen Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn die Voraussetzungen des § 110 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 KSVG und bei einer Beteiligung mit der Mehrheit der Anteile an dem anderen Unternehmen auch die Voraussetzungen des § 111 KSVG vorliegen.

Zu beachten ist dabei, dass § 112 Abs. 1 KSVG entsprechend für Unterbeteiligungen weiterer Stufen gilt, § 112 Abs. 2 KSVG.

Demgemäß darf sich die Gemeinde an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur beteiligen, wenn

- die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
- die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder entsprechenden Überwachungsorgan, erhält und
- aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden.

Die Beteiligung der Stadtwerke an der Verwaltungs-GmbH in Höhe von jeweils 50 % ist gegen Aufbringung von je 50 % des Stammkapitals, hier jeweils EUR 12.500,00 vorgesehen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Die Beteiligungen der Stadtwerke an der KOG sollen jeweils als Kommanditbeteiligungen erfolgen. Erforderlich ist somit jeweils (nur) die Aufbringung der vorgesehenen Hafteinlage durch die Gesellschafter in Höhe von jeweils

EUR 50.000,00. Die Zahlung dieser Hafteinlagen ist nicht aus den kommunalen Haushalten zu bestreiten und hat somit keine unmittelbaren Auswirkungen auf diese. Die Haftung der Kommanditisten erlischt, wenn und soweit die Einlage geleistet ist, § 171 Abs. 1 HGB. Die Haftung der Stadtwerke als Kommanditisten der KOG ist folglich auf die übernommene Hafteinlage beschränkt.

Ein Haftungsdurchgriff auf die beteiligten Stadtwerke oder Kommunen ist demgemäß ausgeschlossen.

Die Regelung des § 110 Abs. 1 Nr. 3 KSVG wonach die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan zu erhalten hat, ist nur dann einschlägig, wenn ein solches Überwachungsorgan in der Gesellschaft existiert. Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Der angemessene Einfluss der Gemeinde wird hier vielmehr über die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte sichergestellt. Der bei den beiden Stadtwerke-Gesellschaften jeweils bestehende Aufsichtsrat bleibt unverändert erhalten, so dass zugleich ein ausreichender kommunaler Einfluss sichergestellt ist.

Im Gesellschaftsvertrag wird zudem sichergestellt, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften durch die Geschäftsführung aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer geprüft wird. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.

### **3. Marktumfeld**

Der Markt, auf dem die Betätigung erfolgt, soll im Rahmen der Marktanalyse so dargestellt werden, dass sich hieraus auch die Positionierung der beabsichtigten Unternehmung ergibt. Hierzu gehören beispielsweise Angaben über die Struktur des Marktes, über Wachstumsaussichten und die Zahl der betroffenen Arbeitsplätze. Zudem soll auf die Frage möglicher Marktveränderungen und die Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft und das Handwerk eingegangen werden, die mit der Betätigung verbunden sein können (vgl. wiederum Erlass des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen vom 19.10.2000 – Az.: III B 4-75.08.01-8118/0, zitiert nach Lehné/Weirich, aaO).

Auch insoweit ist eine ausführliche Darstellung jedoch entbehrlich, da - wie dargestellt - keine neue Betätigung erfolgen soll, sondern nur der Umsetzungsweg organisatorisch verändert wird.

Die Sicherstellung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen sowie umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung sowie einer zuverlässiger Wasser und Abwasserversorgung gehören zu den großen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts. Eine verantwortungsbewusste Politik muss sich dieser Herausforderung stellen und zielorientierte Handlungsstrategien gegen steigende Preise für Energie- und Wasserressourcen entwickeln.

In der jüngeren Vergangenheit haben sich die Anforderungen an die Energiewirtschaft durch zunehmende Digitalisierung, Dezentralisierung, Sektorenkopplung, Elektromobilität u.ä. gewandelt. Es herrscht ein zunehmender Wettbewerb, der insbesondere auch durch die gesetzlichen Bestimmungen des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) und Gasversorgungsnetzen (GasNEV) und den damit einhergehenden Kostendruck geprägt ist.

Hierbei ist weiterhin zu beachten, dass von den Regulierungsbehörden ein Effizienzpfad vorgegeben wird, der von den Netzbetreibern einzuhalten ist. Die Einhaltung des Effizienzpfades ist jedoch nur durch die Hebung von Synergien möglich, was wiederum eine enge Zusammenarbeit der Stadtwerke erfordert.

Aus diesem Grund sind auch bereits andere Stadtwerke entsprechende Kooperationen eingegangen. Die Ausgründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft stellt somit keinen Einzelfall dar, sondern es ist bundesweit ein Trend zu erkennen, wonach insbesondere kleine und mittlere Werke verstärkt kooperieren.

Spürbare Auswirkungen auf den betroffenen Markt oder die mittelständische Wirtschaft, die mit der Gründung der Verwaltungs-GmbH sowie der KOG einhergehen würden, können hier ausgeschlossen werden, weil seitens der KOG lediglich im Innenverhältnis Dienstleistungen erbracht werden, die bislang die beteiligten Stadtwerke selbst erbracht haben. Neue Aufgaben oder Tätigkeiten werden nicht übernommen.

Die Kooperation dient zugleich dem nachhaltigen Erhalt von Arbeitsplätzen, da aufgrund des altersbedingten Ausscheidens von Mitarbeitern beider beteiligter Stadtwerke ein enormes Wegbrechen von know-how für heutige und zukünftige Aufgaben droht. Betriebsbedingte Kündigungen sind im Kontext der Kooperati-

on ausgeschlossen. Synergien ergeben sich insbesondere durch die Möglichkeit, zukünftig gegenseitig auf das derzeit beim jeweils anderen Werk vorhandene Personal zugreifen zu können.

#### **4. Finanzielle Chancen und finanzielle Risiken**

Ausgehend von den vorstehend dargestellten Rahmenbedingungen soll die Marktanalyse eine generelle Einschätzung der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Betätigung auf die die Unternehmung tragenden Kommunen oder Kommunalunternehmen enthalten.

Wie bereits dargestellt, soll seitens der Stadtwerke St. Ingbert und der Stadtwerke Bliestal GmbH eine Beteiligung mit je 50% am Stammkapital der Verwaltungs-GmbH erfolgen.

Weiterhin sollen diese Kommanditisten der KOG werden und eine Kommanditeinlage in Höhe von jeweils EUR 50.000,00 leisten.

Ein wirtschaftliches Risiko besteht für die Stadtwerke somit zunächst in Hinblick auf die Beteiligung an der Verwaltungs-GmbH lediglich in Höhe ihres jeweils zu leistenden Anteils auf das Stammkapital. Die Finanzierung der Stammeinlage kann aus verfügbaren Mitteln der Gesellschaften erfolgen, so dass keine Finanzierung erforderlich ist und damit in Zusammenhang stehende Risiken von vornherein ausgeschlossen sind. Bürgschaften oder sonstige Garantien der Mittelstadt St. Ingbert, der Stadt Blieskastel oder der Gemeinde Gersheim sind nicht veranlasst und erfolgen nicht.

In Hinblick auf die Beteiligung an der KOG besteht ein wirtschaftliches Risiko lediglich in Höhe der jeweils zu leistenden Hafteinlagen. Diese belaufen sich auf jeweils EUR 50.000,00. Auch die Finanzierung der Hafteinlage kann aus verfügbaren Mitteln der Gesellschaften erfolgen, so dass auch insoweit keine Finanzierung erforderlich ist. Auch hier sind weder Bürgschaften noch sonstige Garantien Mittelstadt St. Ingbert, der Stadt Blieskastel oder der Gemeinde Gersheim erforderlich.

Risiken für den kommunalen Haushalt bestehen folglich allenfalls mittelbar durch eine Beteiligung der Stadtwerke St. Ingbert GmbH sowie der Stadtwerke Bliestal GmbH an der KOG in Höhe der Hafteinlage, sofern sich die angestrebten wirtschaftlichen Ziele der KOG nachhaltig nicht realisieren sollten.

Eine Veränderung von Marktrisiken gegenüber der derzeit praktizierten eigenständigen Tätigkeit der Stadtwerke-Gesellschaften ist insoweit nicht erkennbar.

Im Gegenteil dient die Kooperation gerade dem Zweck, den Anforderungen des Energiemarktes zukünftig noch besser gewachsen zu sein und damit allgemeinen Markt- und Branchenrisiken optimal zu begegnen.

Nach den derzeitigen Berechnungen der Stadtwerke gemeinsam mit BET ist davon auszugehen, dass die beabsichtigte Kooperation gegenüber dem Status Quo über einen Zeitraum von 20 Jahren einen positiven Barwert von EUR 9,3 Mio. erzielen wird. Bei der Berechnung dieses Wertes hat BET zudem ausdrücklich bereits einen optimierten status quo als Vergleichswert herangezogen, da selbstverständlich auch im bestehenden System für die beiden Stadtwerke noch Verbesserungspotentiale bestehen. Selbst wenn diese vollständig ausgeschöpft würden, stellt sich die gemeinsame Kooperationsgesellschaft nach den Planrechnungen jedoch als erheblich effektivere und damit finanziell vorteilhafte Variante heraus. Diese Aussage gilt sowohl kumuliert für beide Werke, aber auch bei einer Einzelbetrachtung auf Werkebene.

Vor diesem Hintergrund stellen sich die verbleibenden, aus den Beteiligungen resultierenden Risiken als gut vertretbar dar. Da zudem die Position der Stadtwerke und die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben nachhaltig gestärkt werden, erscheint die beabsichtigte Beteiligung sinnvoll.

## Die stetig wachsenden Anforderungen der sich wandelnden Energiewirtschaft stellen Stadtwerke vor immer größere Herausforderungen

### Weitere Gründe für die Gründung der KOG

#### ➤ Demografischer Wandel

- Der Altersdurchschnitt in den SW ist hoch (SW St. Ingbert im Netzbereich: 50 Jahre, SW Blietal im Netzbereich: 48 Jahre) und der Fachkräftemangel stark spürbar. Es wird von einer Zuspitzung des Fachkräftemangels ausgegangen. Die Gründung der KOG ist für den Knowhow-Erhalt essentiell.

#### ➤ Anreizregulierung

- Die Regulierungsbehörde gibt einen Effizienzpfad vor, der von den Netzbetreibern einzuhalten ist. Die Einhaltung ist nur durch die Hebung von Synergien möglich.

#### ➤ Energiewirtschaft im Wandel

- Die Anforderungen der sich wandelnden Energiewirtschaft (Digitalisierung, Dezentralisierung, Sektorenkopplung, Elektromobilität, ...) können nur gemeinsam gemeistert werden, da den einzelnen Stadtwerken die erforderlichen personellen Kapazitäten fehlen.



Durch die Gründung der KOG können diese Herausforderungen unter Einhaltung der gesetzten Leitplanken gemeistert werden. Je länger die Stadtwerke ihr Handeln hinauszögern, desto kleiner wird ihr Gestaltungsspielraum.

#### Leitplanken

- Erhalt des steuerlichen Querverbundes
- Keine betriebsbedingten Kündigungen
- Erhalt der Kundennähe
- Vermeidung einheitlicher Netzentgelte

Gleichzeitig steigen die Anforderungen durch verschärfte Gesetze und Verordnungen, wie z. B.:

- Energiewirtschaft
- Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin
- Katastrophenschutz
- Regulierungsmanagement
- Technisches Sicherheits-Management (TSM)
- IT-Sicherheit, Informationssicherheit-Managementsystem (ISM)
- Datenschutz

Die wettbewerbliche Situation wird durch die immer stärkere Konkurrenz und die wettbewerbliche Konzentration, wie der EON / RWE-Energie-Deals immer schwieriger.

**Die übergeordneten Trends der Energiewirtschaft erzeugen bei den SW Bliestal und St. Ingbert Handlungsdruck, der insbesondere auf den Netzbereich einwirkt**



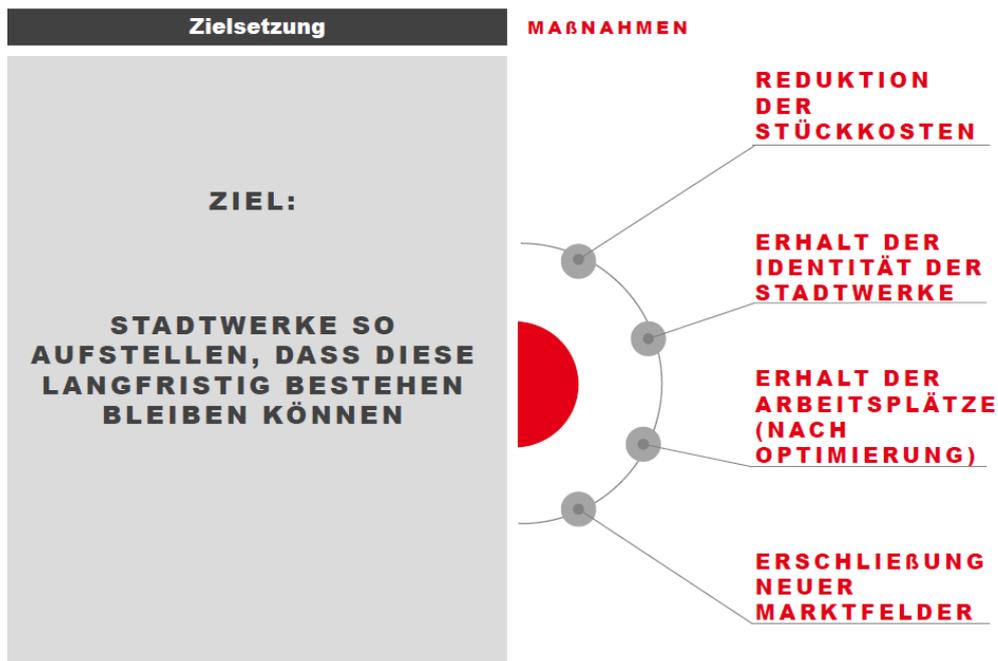
Unterstellt man

- die aktuelle aggressive Regulierungspraxis
- leicht sinkende Absatzmengen bei Strom und Gas durch Kundenverluste, Eigenerzeugungsanlagen
- konstante Vertriebsmargen
- steigende Aufwendungen für Personal und sonstige aufgrund allgemeiner Preis- und Gehaltsentwicklungen

sinken die Ergebnisse vor Steuern deutlich über die Jahre.

- ➔ Durch eigene Optimierungsmaßnahmen „aus eigener Kraft“ kann nur noch teilweise dieser Effekt abgefangen werden
- ➔ durch geplante Kooperationen können die Ergebnisse langfristig gesichert werden
- ➔ durch Verschmelzung könnte fast vollständiger Ausgleich erzielt werden.

**Die Stadtwerke Bliestal und St. Ingbert verfolgen das gemeinsame Ziel, sich zukunfts-fähig aufzustellen, bevor die Auswirkungen der übergeordneten Trends spürbar werden**



Deshalb wurden Überlegungen angestellt, wie sich die Stadtwerke zukünftig aufstellen wollen.

Die Varianten sind:

- Stand-alone
- Stand-alone mit Optimierungen
- Zusätzliche Synergien in einer Kooperationsgesellschaft
- Zusätzliche Synergien durch Verschmelzung

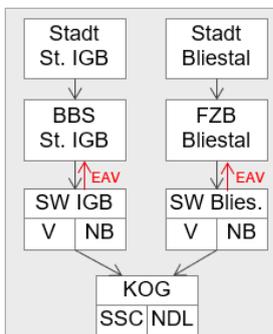
Aufgrund der gesellschaftlichen Strukturen zwischen den Stadtwerken und den Bäderbetrieben über die Ergebnisabführungsverträge musste zurzeit eine Verschmelzung der beiden Stadtwerke ausgeschlossen werden.

Deshalb wurde eine gemeinsame Dienstleistungsgesellschaft weiter untersucht.

**Nach den positiven Gremienbeschlüssen der Stadtwerke am 11. und 13.06.2018 hat die Ausgestaltung der Kooperationsgesellschaft (KOG) begonnen mit dem Ziel, dass diese am 01.01.2020 ihre Arbeit aufnimmt**



### Konzept



- KOG erbringt Shared-Service- und Netzdienstleistungen
- Hebung von offensichtlichen Synergien ohne dass die beiden Stadtwerke ihre Eigenständigkeit (Sichtbarkeit Vertrieb, Netzentgelte etc.) verlieren
- Durch den Erhalt der bisherigen Legalstrukturen ergeben sich keine Auswirkungen auf den steuerlichen Querverbund
- Eine Asset-Übertragung ist nicht notwendig
- Durch einen Teilbetriebsübergang wird der KOG Personal von den Mutterhäusern bereitgestellt

Vorteil	Nachteil
+ Steuerlicher Querverbund weiterhin möglich (ohne Ergebnis der KOG)	- Geringeres Synergiepotential als eine Verschmelzung
+ Weiterhin getrennte Netzentgelte	- Netz: Auseinanderfallen steuernde und ausführende Funktionen
+ Wenig Transaktionskosten / Umsetzungsaufwand	- Netz: Dienstleistungen regulatorisch nicht optimal
+ Netz: Keine Asset-Übertragung notwendig (vorteilhaft für Kommunen)	- Führungsebene bleibt weitestgehend erhalten --> Keine Synergie
+ Marke und Eigenständigkeit bleiben erhalten	- Zusätzliche Organkosten für KOG ggü. Status Quo (z. B. Jahresabschlussarbeiten und -prüfung, GV, ext. und int. Berichtspflicht)
+ Führungsebene bleibt weitestgehend erhalten	- Die Verrechnung von Netzdienstleistungen der KOG an die Mutterhäuser (NB) unterliegt dem Drittanbietervergleich
+ KOG-Mitarbeiter arbeiten stets für beide Partner	
+ Vollständige Synergien im Netzgeschäft und im Shared Service	

Mit Ausnahme des ersten Jahres können mit der Umsetzung der Kooperationsgesellschaft die Ergebnisse kontinuierlich verbessert werden.

## Fazit

Durch die Gründung einer Kooperationsgesellschaft können die wirtschaftlichen Ergebnisse auf einem hohen Niveau stabilisiert werden.

Zentrale Grundsätze für die Ausgestaltung der Kooperationsgesellschaft sind die Standorterhaltung und die Geschäftsführung in Personalunion.

## Grundsätze für die Ausgestaltung der Kooperationsgesellschaft (KOG)

### Die Rollen und Verantwortlichkeiten zwischen den SW und der KOG wurden unter Beteiligung der Betriebsräte und Führungskräfte erarbeitet und festgelegt

#### Organisatorische Grundsätze für die Ausgestaltung von KOG und SW

- **Rolle KOG:** Die Durchführung der Funktionen eines EVU wird im Wesentlichen in der KOG angesiedelt sein.
- **Rolle Stadtwerke:** Die SW sind der Vertrieb zu den Kunden. Außerdem sind sie Netzbetreiber und Letztentscheider beim Netzbetrieb und hinsichtlich der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Das gesamte Personal wird in die KOG überführt, in den Stadtwerken verbleibt jeweils nur ein Geschäftsführer.
- **Standorte:** Die Standorte in Blieskastel, Gersheim und St. Ingbert sollen erhalten bleiben.
- **Betriebsbedingte Kündigungen:** Betriebsbedingte Kündigungen sind ausgeschlossen.
- Die KOG hat keine Gewinnerzielungsabsicht („Schwarze Null“).
- Die Wirtschaftlichkeit bestimmt die Eigenleistungstiefe
- **Geschäftsführung:** Die Geschäftsführer der Stadtwerke sind jeweils in Personalunion Geschäftsführer in der KOG. Für den Fall, dass die Geschäftsführer bzgl. wesentlicher Entscheidungen auf Ebene der KOG keinen Konsens finden sollten, gibt es als Eskalationsstufe eine Art „Schlichtungsausschuss bzw. -komitee“, damit dieser eine Empfehlung an die GFs abgeben kann.

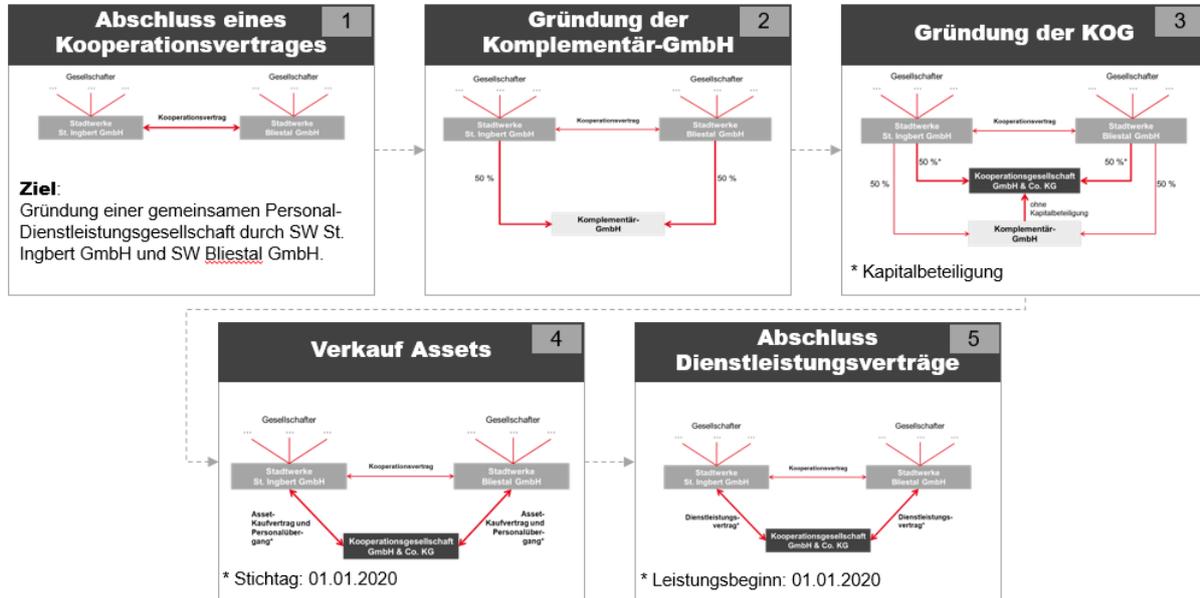


## Vision der KOG

**Die SW Bliestal und St. Ingbert bauen bis zum 01.01.2020 eine Kooperationsgesellschaft (KOG) auf, die als regionale Servicegesellschaft gemeinsame Synergieeffekte hebt, um langfristig die Energie- und Wasserversorgung für ihre Kunden sicherzustellen und ihren Mitarbeitern zukunftsichere Arbeitsplätze zu gewährleisten.**

# Die gesellschaftsrechtliche Umsetzung der KOG erfolgt in fünf Schritten

## › Gesellschaftsrechtliche Umsetzung



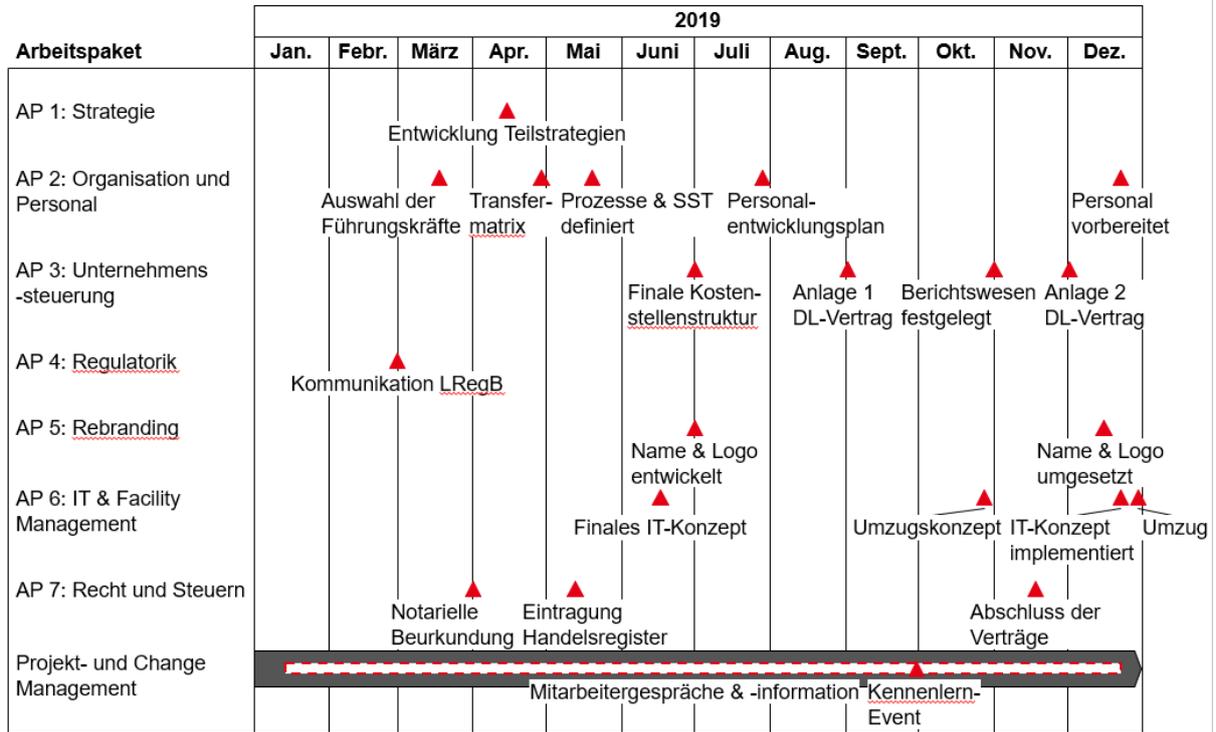
Für die Gründung der KOG sind verschiedene vertragliche Grundlagen nötig, die bereits ausgearbeitet sind

	... zwischen	Wesentliche Vertragsinhalte
<b>KOOPERATIONS- VERTRAG (=KONSORTIAL- VERTRAG)</b>	SW Bliestal und SW St. Ingbert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rahmenvereinbarung zur künftigen Zusammenarbeit und Verknüpfung aller Elemente</li> <li>• Festlegung des zeitlichen Ablaufs des Projekts</li> <li>• Festlegung der wesentlichen gesellschaftsrechtlichen Strukturen</li> <li>• Einbringung von Vermögensgegenständen</li> <li>• Übergang von Personal</li> <li>• Abschluss von Dienstleistungsverträgen (Exklusivität)</li> <li>• Laufzeit gekoppelt an die Gesellschafterstellung in der KOG</li> <li>• Regelungen zu ggf. notwendigen Vertragsanpassungen während der Laufzeit</li> <li>• Beteiligung an der KOG 50 % / 50 %</li> </ul>
<b>GESELLSCHAFTS- VERTRAG KOG</b>	SW Bliestal und SW St. Ingbert und Verwaltungs-GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Regelungen für die Gesellschaft (Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Vertretung etc.)</li> <li>• Ergebnisverteilung zwischen den Kommanditisten 1/3 zu 2/3</li> <li>• Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Gesellschaftsorganen, Zustimmungsvorbehalte</li> <li>• Umgang mit „Patt-Situationen“ unter den beiden Kommanditisten</li> <li>• Kommunalrechtlich erforderliche Regelungen (Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Prüfungsrechte)</li> <li>• Festlegung einer Mindestlaufzeit für die Gesellschaft (= Mindestlaufzeit für die Kooperation)</li> <li>• Regelung bei Ausscheiden eines Kooperationspartners</li> </ul>

	<b>... zwischen</b>	<b>Wesentliche Vertragsinhalte</b>
<b>GESELLSCHAFTS- VERTRAG KOMPLEMENTÄR GMBH</b>	SW <u>Bliestal</u> und SW St. Ingbert	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Regelungen für die Gesellschaft (Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Vertretung etc.)</li> <li>• Kommunalrechtlich erforderliche Regelungen (Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Prüfungsrechte)</li> <li>• Regelungen zur Geschäftsführung der KOG</li> </ul>
<b>KAUFVERTRAG ASSETS</b>	SW <u>Bliestal</u> /SW St. Ingbert und KOG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition der zu übertragenden Vermögensgegenstände</li> <li>• Festlegung Übertragungsstichtag</li> <li>• Kaufpreisregelung</li> <li>• Regelungen zum Umgang mit bestehenden Vertragsverhältnissen</li> <li>• Haftungsregelungen</li> </ul>
<b>DIENST- LEISTUNGS- VERTRÄGE</b>	SW <u>Bliestal</u> /SW St. Ingbert und KOG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition der zu erbringenden Dienstleistungen</li> <li>• Festlegung der Vergütung und Zahlweise</li> <li>• Sicherstellung der Anforderungen an Netzbetreiber einschl. <u>Unbundling</u></li> <li>• Haftungsregelungen</li> <li>• Verknüpfung der Vertragslaufzeit mit Gesellschafterstellung</li> <li>• Regelungen zu ggf. notwendigen Vertragsanpassungen während der Laufzeit, insbesondere im Kontext der <u>Regulatorik</u></li> </ul>

**Vor einem möglichen Beginn der Umsetzung der KOG finden neben den Beratungen der Räte und dem Gesellschafterbeschluss Abstimmungen mit der LRegB, dem LaVA und dem FA statt**

- **Information des Landesregulierungsbehörde (LRegB)**
  - Im Januar soll ein Termin mit der Landesregulierungsbehörde stattfinden, um diese über die Kooperationspläne frühzeitig zu informieren.
- **Marktanalyse beim Landesverwaltungsamt (LaVA)**
  - Die beim LaVA einzureichende Marktanalyse soll die Auswirkungen der KOG auf die regionale Wirtschaft, das regionale Handwerk und den kommunalen Haushalt aufzeigen.
- **Formeller Antrag auf eine verbindliche Auskunft beim Finanzamt (FA)**
  - Mitte November wurde der Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft beim Finanzamt eingereicht. Bei einer informellen Prüfung vorab gab es keine Bedenken gegen die vorliegende Rechtsauffassung.
- **Aufsichtsratsbeschluss der Stadtwerke St. Ingbert am 05.12.2018, der Stadtwerke Bliestal am 11.12.2018:**
  - "Dem aktuellen Umsetzungsstand über die notwendigen Maßnahmen zum Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Stadtwerken St. Ingbert und den Stadtwerken Bliestal mittels einer Kooperationsgesellschaft wird zugestimmt. Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Umsetzung unter Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft."
- **Beratungen der Räte**
  - Im Januar und Februar werden sich die Stadträte und der Gemeinderat bzgl. der Gründung der KOG beraten und anschließend ihre Gesellschaftervertreter für die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung mit einer Empfehlung ermächtigen.
- **Gesellschafterbeschluss**
  - Im März kommt es in beiden Stadtwerken zum Gesellschafterbeschluss. Die Beschlüsse entscheiden endgültig über die Gründung der KOG.





Arbeitskammer des Saarlandes  
**beraten.bilden.forschen.**

AK des Saarlandes · Fritz-Dobisch-Str. 6–8 · 66111 Saarbrücken

Dornbach GmbH  
Rechtsanwaltsgesellschaft  
Herr Dr. Jochen Hell  
Europaallee 5  
66113 Saarbrücken

**Abteilung Wirtschaftspolitik**  
Ralf Becker  
Tel. 0681 4005-239 oder -246  
Fax 0681 4005-259

wirtschaft.innovation@arbeitskammer.de

Saarbrücken, 09. Januar 2019

**Ihre E-Mail vom 07.01.2019: Beabsichtigte Kooperation der Stadtwerke St. Ingbert GmbH und der Stadtwerke Bliestal GmbH über eine Beteiligung an zwei noch zu gründenden Kooperationsgesellschaften – Stellungnahme der Arbeitskammer des Saarlandes gemäß §108 Abs. 5 Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) zur Marktanalyse**

Sehr geehrter Herr Dr. Hell,

die Arbeitskammer des Saarlandes hat die Marktanalyse bezüglich der Kooperation der Stadtwerke St. Ingbert GmbH und der Stadtwerke Bliestal GmbH geprüft und zur Kenntnis genommen. Geplant ist eine mittelbare Beteiligung an den noch zu gründenden Kooperationsgesellschaften St. Ingbert Bliestal Verwaltungs GmbH und St. Ingbert Bliestal GmbH & Co. KG. Unmittelbare und kurzfristig spürbare Auswirkungen auch auf die mittelständische Wirtschaft oder auf Arbeitsplätze in der Region werden in der Marktanalyse nicht gesehen.

Sofern sich perspektivisch Auswirkungen auf die Beschäftigten aus dieser Kooperation ergeben (z.B. Mitbestimmungsrechte, Qualifizierungserfordernisse, Arbeitsorganisation, Gefährdung bestehender Arbeitsplätze), sind aus Sicht der Arbeitskammer die Mitbestimmungsrechte der Belegschaft und ihrer Vertreter zu beachten.

Von Seiten der Arbeitskammer bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die geplante Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Otto  
Hauptgeschäftsführer

Arbeitskammer des Saarlandes · Körperschaft des öffentlichen Rechts

Fritz-Dobisch-Straße 6–8  
66111 Saarbrücken  
Postfach 100253  
66002 Saarbrücken

Tel. 0681 4005-0  
www.arbeitskammer.de  
Steuernummer 040/149/00395  
UST-IdNr.: DE138117054

Sparkasse Saarbrücken  
IBAN: DE79 5905 0101 0000 0010 24  
BIC: SAKSDE55XXX

**SAARLAND**

Großes entsteht immer im Kleinen.



## Körbel-Klein Heidi

---

**Von:** Wagner Hubert  
**Gesendet:** Donnerstag, 24. Januar 2019 15:30  
**An:** Körbel-Klein Heidi  
**Betreff:** WG: Stellungnahme gemäß § 108 Abs. 5 KSVG, Stadtwerke-Kooperation St. Ingbert Blietal

---

**Von:** Ochner, Claus [<mailto:C.Ochner@hwk-saarland.de>]  
**Gesendet:** Donnerstag, 10. Januar 2019 17:42  
**An:** Hell, Jochen  
**Cc:** Seltsam, Christian  
**Betreff:** AW: Stellungnahme gemäß § 108 Abs. 5 KSVG, Stadtwerke-Kooperation St. Ingbert Blietal

Sehr geehrter Herr Dr. Hell,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen.

Als Handwerkskammer (HWK) haben wir keine Bedenken gegen die geplante Umstrukturierung der bestehenden Zusammenarbeit der betroffenen Stadtwerke.

Dies auch deshalb, weil der „Geschäftsbereich“ der HWK durch diese Maßnahme nicht betroffen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Ochner  
Justitiar  
Bereichsleiter Recht & Berufsausbildung



Hohenzollernstraße 47 - 49, 66117 Saarbrücken  
Telefon 0681 5809-171, Telefax 0681 5809-222 171  
Sekretariat Telefon 0681 5809-203, Telefax 0681 5809-222 203  
E-Mail: [c.ochner@hwk-saarland.de](mailto:c.ochner@hwk-saarland.de) / Sekretariat [u.sauer@hwk-saarland.de](mailto:u.sauer@hwk-saarland.de)  
Internet: [www.hwk-saarland.de](http://www.hwk-saarland.de)

DORNBACH GmbH  
Rechtsanwaltsgesellschaft  
Herrn Dr. Jochen Hell  
Europaallee 5  
66113 Saarbrücken

Ihre Zeichen/Nachricht von

07.01.2019  
Ihr Ansprechpartner

Dr. Uwe Rentmeister  
E-Mail

uwe.rentmeister@  
saarland.ihk.de

Tel.

0681/9520-430

Fax

0681/9520-489

16. Januar 2019

**Mittelbare Beteiligung der Mittelstadt St. Ingbert, der Stadt Blieskastel sowie der Gemeinde Gersheim an zu gründenden Kooperationsgesellschaften St. Ingbert Bliestal Verwaltungs GmbH und Bliestal GmbH & Co. KG**

Sehr geehrter Herr Dr. Hell,

vielen Dank für das Anzeigen der mittelbaren Beteiligung der Mittelstadt St. Ingbert, der Stadt Blieskastel sowie der Gemeinde Gersheim an zu gründenden Kooperationsgesellschaften St. Ingbert Bliestal Verwaltungs GmbH und Bliestal GmbH & Co. KG sowie die Übermittlung der zugehörigen Marktanalyse.

Die von den Stadtwerken St. Ingbert GmbH und Bliestal GmbH beabsichtigte Gründung von Kooperationsgesellschaften zur Erbringung von Dienstleistungen für die beiden Stadtwerke und damit einhergehende Realisierung von Synergieeffekten stellt aus Sicht der IHK keine Beeinträchtigung der gewerblichen Wirtschaft in der Region dar, da hiermit lediglich die bereits bestehende, auf einzelvertraglichen Vereinbarungen beruhende Zusammenarbeit institutionalisiert und in einer von den beiden Stadtwerken gemeinsam gehaltenen Gesellschaft gebündelt werden soll. Da dabei wie in der Marktanalyse dargelegt, lediglich Tätigkeiten, die bislang durch die Stadtwerke selbst erfüllt werden, auf die Kooperationsgesellschaften übertragen werden und eine Übernahme neuer Aufgaben ausdrücklich nicht vorgesehen ist, bestehen von Seiten der IHK keine Einwände gegen die angestrebte Beteiligung.

Wir wünschen Ihrem Vorhaben daher viel Erfolg und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

IHK Saarland



Dr. Carsten Meier  
Geschäftsführer Standortpolitik

---

**Kooperationsvertrag**

---

ENTWURF

zwischen der

**Stadtwerke St. Ingbert GmbH**

Reinhold-Becker-Straße 1  
66386 St. Ingbert

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Hubert Wagner

- im Folgenden auch „**SWI**“ genannt -

und der

**Stadtwerke Bliestal GmbH**

Bliesgaustraße 13  
66440 Blieskastel

gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard Wendel

- im Folgenden auch „**SWB**“ genannt -

- beide einzeln oder gemeinsam im Folgenden auch „**Parteien**“ genannt -

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

## Präambel

1. Die Parteien sind kommunale Versorgungsunternehmen, die u. a. im Bereich der Energieversorgung sowie der Trinkwasserversorgung tätig sind. Vor dem Hintergrund des zunehmenden Wettbewerbs und des insbesondere durch die gesetzlichen Bestimmungen des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV) und Gasversorgungsnetzen (GasNEV) verursachten Kostendrucks beabsichtigen die Parteien, künftig im Rahmen der Aufgabenverteilung eng zusammenzuarbeiten. Dabei soll die Kooperation über die bereits bestehende, auf einzelvertraglichen Vereinbarungen beruhende Zusammenarbeit hinaus institutionalisiert und in einer von den Parteien gemeinsam gehaltenen Gesellschaft gebündelt werden.
2. Hintergrund der geplanten Kooperation ist das Bestreben der Parteien, auch im liberalisierten Energiemarkt als eigenständige, kommunale Unternehmen bestehen zu können und dadurch die Versorgung der örtlichen Bevölkerung zu stärken. Zu diesem Zwecke werden die Parteien eine Kooperationsgesellschaft in Firma [...] (im Folgenden auch als „**KOG**“ bezeichnet) gründen und mit dieser jeweils einen einheitlichen Dienstleistungsvertrag abschließen. Die für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im jeweiligen Versorgungsgebiet notwendigen Verteilungsanlagen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Partei, die auch die Marktrolle als Netzbetreiber behält. Die Bezugs- und Lieferverträge bezgl. Energie und Wasser sollen ebenfalls auf Ebene der jeweiligen Partei bestehen bleiben und neue Verträge durch die Partei abgeschlossen werden.
3. Die Kooperation dient zugleich dem nachhaltigen Erhalt von Arbeitsplätzen, da aufgrund des altersbedingten Ausscheidens von Mitarbeitern beider Parteien ein enormes Wegbrechen von Knowhow für heutige und zukünftige Aufgaben droht.
4. Dieser Kooperationsvertrag ist Grundlage der zukünftigen Zusammenarbeit zwischen der SWI und der SWB. Die in dieser Vereinbarung vereinbarten Grundsätze sollen auch für etwaige weitere Kooperationsfelder gelten, für die die Parteien eine Kooperation anstreben. Sofern, soweit und sobald die Parteien künftig auf Grundlage dieses Konsortialvertrages zusammenarbeiten, werden die derzeit noch bestehenden, aus der **Anlage 0.4** ersichtlichen Kooperationsvereinbarungen einvernehmlich beendet.
5. Die Parteien verpflichten sich, partnerschaftlich zum Wohle der gemeinsamen Gesellschaften auf Basis gegenseitiger Loyalität zusammenzuarbeiten. Nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien soll dieser Kooperationsvertrag notariell beurkundet werden, auch wenn eine gesetzliche Pflicht zur Beurkundung möglicherweise nicht besteht.

Dies als Bestandteil des Vertrages vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

## § 1

### Grundlagen der Zusammenarbeit

- (1) Dieser Vertrag regelt die Grundsätze der gemeinsamen Zusammenarbeit zwischen den Parteien einerseits und zwischen jeder Partei und der KOG - einschließlich der Erbringung und Umsetzung der bezogenen Dienstleistungen - andererseits.
- (2) Der Beitritt zur KOG und der Beitritt zu diesem Konsortialvertrag sind zwingend miteinander verknüpft und bedingen einander. Für die gesamte Dauer der Beteiligung an der KOG ist der jeweilige Gesellschafter verpflichtet, Konsortialpartner dieses Konsortialvertrages zu sein
- (3) Mit Wirksamwerden des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der KOG endet der Konsortialvertrag für den ausscheidenden Gesellschafter automatisch. Im Falle des Ausscheidens aus dem Konsortialvertrag ist die Beteiligung an der KOG nach näherer Maßgabe der gesellschaftsvertraglichen Regelungen zu beenden.
- (4) Die Wirksamkeit der von den Parteien in dieser Vereinbarung jeweils abgegebenen Willenserklärungen (einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden anderen rechtsverbindlichen Erklärungen zu der beabsichtigten Kooperation) steht unter dem rechtlichen Vorbehalt (aufschiebende Bedingung) der Zustimmung der zuständigen Gremien jeweils der SWB und der SWI (dieser rechtliche Vorbehalt im Folgenden auch: „**Gremienvorbehalt**“) Die Parteien werden sich bemühen, den Gremienvorbehalt so schnell wie möglich auszuräumen. Sie werden sich gegenseitig sowie den beurkundenden Notar jeweils umgehend informieren, sobald die Zustimmung der jeweiligen Gremien rechtswirksam und bestandskräftig erfolgt ist und der Gremienvorbehalt auf ihrer Seite damit ausgeräumt ist.
- (5) Die Wirksamkeit der von den Parteien in dieser Vereinbarung jeweils abgegebenen Willenserklärungen (einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden anderen rechtsverbindlichen Erklärungen zu der beabsichtigten Kooperation) stehen unter dem weiteren rechtlichen Vorbehalt (aufschiebende Bedingung), dass die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde den Vollzug freigegeben oder innerhalb der hierfür geltenden Fristen nicht beanstandet haben (dieser rechtliche Vorbehalt im Folgenden auch: „**Aufsichtsvorbehalt**“). Die Parteien werden den beurkundenden Notar umgehend informieren, sobald die Freigabe erfolgt oder die Frist abgelaufen ist und der Aufsichtsvorbehalt damit ausgeräumt ist.
- (6) Die Gesellschaftsverträge der KOG und ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, der [...] Verwaltungs-GmbH (nachfolgend auch „**Komplementär-GmbH**“ genannt), sind als **Anlage 1.6a** (KOG) und **Anlage 1.6b** (Komplementär-GmbH) Bestandteil dieses Kooperationsvertrages. Die Parteien werden an beiden Gesellschaften jeweils zu 50% beteiligt sein.

## § 2

### Ablauf der Projektrealisierung

- (1) Die Parteien gründen zunächst gemeinsam die Komplementär-GmbH mit dem als Anlage 1.6b beigefügten Gesellschaftsvertrag und nach deren Gründung mit dieser Komplementär-GmbH anschließend als Kommanditisten die KOG mit dem als Anlage 1.6a beigefügten Gesellschaftsvertrag. Die Gründung beider Gesellschaften erfolgt unverzüglich nach Ausräumung der in diesem Kooperationsvertrag bestehenden Vorbehalte (Gremienvorbehalt und Aufsichtsvorbehalt).
- (2) Das Stammkapital der Komplementär-GmbH beläuft sich auf EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Es ist vollständig in bar aufzubringen.
- (3) Das Haftkapital der KOG beträgt EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend). Es ist vollständig in bar aufzubringen. Über das Haftkapital hinaus stellen die Parteien der KOG weitere Liquidität in Form von Eigenkapital zur Verfügung.
- (4) Die Parteien stimmen überein, dass der Gleichlauf der Beteiligungsverhältnisse bei der Komplementär-GmbH und der KOG stets einzuhalten ist.
- (5) Die Parteien werden im Anschluss an die Gründung der KOG mit dieser jeweils einen Kaufvertrag über die in **Anlage 2.5a** (SWI) bzw. **Anlage 2.5b** (SWB) bezeichneten Vermögensgegenstände abschließen. Die Übertragung erfolgt zum jeweiligen Verkehrswert, der wie folgt ermittelt wird:  
[...]
- (6) Die Betriebsgrundstücke verbleiben bei der jeweiligen Partei, die diese jedoch nach Maßgabe der als **Anlage 2.6** beigefügten Vereinbarung der KOG dauerhaft zu Nutzung überlässt.
- (7) Jede Partei wird mit der KOG nach deren Entstehung einen Rahmenvertrag über die Erbringung von Dienstleistungen nach Maßgabe des als **Anlage 2.7** beigefügten Entwurfs abschließen.
- (8) Die neue Struktur soll mit Wirkung zum 01. Januar 2020, 0.00 Uhr (**Übergangsstichtag**) in Gang gesetzt werden.
- (9) Bei Widersprüchen zwischen einem Gesellschaftsvertrag bzw. eines Dienstleistungsvertrages und diesem Kooperationsvertrag haben die Regelungen des Kooperationsvertrages - soweit gesetzlich zulässig - im Innenverhältnis zwischen den Parteien Vorrang. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt, die Regelungen des Gesellschaftsvertrages bzw. des Dienstleistungsvertrages in einem solchen Fall entsprechend anzupassen. Für den Fall, dass eine solche Anpassung rechtlich oder tatsächlich nicht umsetzbar ist, werden sich die Parteien im Innenverhältnis wirtschaftlich so stellen, als sei sie umsetzbar, und werden alle notwendigen schuldrechtlichen Verpflichtungen schließen, um dieses wirtschaftliche Ergebnis zu erzielen, soweit sie nicht an dem Abschluss dieser schuldrechtlichen Vereinbarungen rechtlich gehindert sind.

### § 3

#### **Gesellschaftsorgane der GmbH & Co. KG**

- (1) Organe der Gesellschaften sind jeweils die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Geschäftsführung der Komplementär-GmbH wird aus zwei Geschäftsführern bestehen. Ein Geschäftsführer wird von der SWI, ein weiterer Geschäftsführer wird von der SWB vorgeschlagen. Die Geschäftsführer sollen diesen Vorschlägen gemäß von der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH berufen werden. Eine Partei ist nur aus wichtigem Grund befugt, an der Berufung eines vorgeschlagenen Geschäftsführers entsprechend dieser Vereinbarung nicht mitzuwirken. Die Geschäftsführer sind einzeln zur Vertretung berechtigt. Die Parteien sind sich darüber einig, die von ihnen jeweils vorgeschlagenen Geschäftsführer der Komplementär-GmbH jederzeit abzurufen, sofern dies der Gesellschafter verlangt, auf dessen Vorschlag der Geschäftsführer berufen wurde, und die Komplementär-GmbH zu veranlassen, die Dienstverträge mit diesen Geschäftsführern zum nächst möglichen Zeitpunkt ordentlich oder außerordentlich zu kündigen. Etwaige sich hieraus ergebende Abfindungsansprüche oder sonstige Schadenersatzansprüche der Geschäftsführer gegen die Komplementär-GmbH sind von dem die Kündigung verlangenden Partner zu tragen und der Komplementär-GmbH zu ersetzen.
- (3) Die Parteien werden in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafter der Komplementär-GmbH eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, in der – unbeschadet der Gesamtverantwortung für die Leitung der Gesellschaft – eine klare Ressortzuständigkeit für die einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung zu bestimmen ist
- (4) Die Parteien stellen sicher, dass die Gesellschafterrechte in der KOG und der Komplementär-GmbH anstelle ihres gesetzlichen Vertreters durch eine bevollmächtigte Person ausgeübt werden, sofern und soweit durch eine Personenidentität zwischen einem Geschäftsführer der Komplementär-GmbH und dem gesetzlichen Vertreter eines Gesellschafters ein Interessenkonflikt oder ein Stimmverbot droht (z.B. zur Fassung von Entlastungsbeschlüssen).
- (5) Beschlüsse, Entscheidungen und Maßnahmen der Organe der Gesellschaften dürfen – soweit gesetzlich zulässig - nicht gegen die Ziele und Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages verstoßen.

### § 4

#### **Ergebnisanteil der Parteien**

- (1) Am Gewinn und am Verlust der KOG sind die Parteien in Ansehung der unterschiedlichen Personal- und Vermögenszuführungen disquotal beteiligt, nämlich die Stadtwerke St. Ingbert GmbH mit zwei Dritteln und die Stadtwerke Bliestal GmbH mit einem Drittel.
- (2) Sofern und soweit sich die wirtschaftlichen Verhältnisse zukünftig erheblich verändern, z.B. wenn eine Partei ein Konzessionsgebiet hinzugewinnt oder verliert, und sich hier-

durch der Umfang der bei der KOG beauftragten Dienstleistungen nicht nur vorübergehend erheblich verändert, werden die Parteien konstruktiv und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der geänderten Verhältnisse über eine Neubestimmung der in Abs. 1 genannten Quoten verhandeln.

## **§ 5**

### **Personal der Gesellschaft**

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Rahmen der Umsetzung der Kooperation ein Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB stattfindet und die KOG - vorbehaltlich des Widerspruchsrechts der Arbeitnehmer - in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen, die aus der **Anlage 5** ersichtlich sind, eintritt.
- (2) Die Parteien werden sich gemeinsam darum bemühen, dass keiner der Arbeitnehmer dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses widerspricht. Sie werden rechtzeitig vor dem Übergangsstichtag eine Mitarbeiterversammlung gemeinsam abhalten, in der die Mitarbeiter ausführlich über die Transaktion unterrichtet werden. Die KOG übernimmt im Innenverhältnis sämtliche sich auf die Zeit ab dem Übergangsstichtag beziehenden Verbindlichkeiten gegenüber den übergehenden Arbeitnehmern. Nach der Unterzeichnung dieses Kooperationsvertrages werden die Parteien statusverändernde arbeitsrechtliche Maßnahmen hinsichtlich der übergehenden Mitarbeiter nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei treffen, die jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann.
- (3) Im Falle des Ausscheidens einer Partei aus der Kooperation (Kündigung des Konsortialvertrages, Austritt aus der KOG o.ä.) ist die ausscheidende Partei verpflichtet, denjenigen Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis bei Eintritt in die Kooperation gemäß § 613a BGB von der Partei auf die KOG übergegangen sind, ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens ein Arbeitsverhältnis anzubieten, dessen Bedingungen nicht schlechter sein dürfen, als dies zuletzt in der KOG für den betroffenen Mitarbeiter der Fall war (echter Vertrag zugunsten Dritter).
- (4) Die Parteien streben an, die derzeit bestehenden Betriebsstandorte aufrechtzuerhalten und die verhältnismäßige Verteilung von Arbeitsplätzen auf diese Standorte im Wesentlichen beizubehalten.

## **§ 6**

### **Erbringung von Dienstleistungen**

- (1) Jede Partei wird mit der KOG nach deren Entstehung einen Rahmenvertrag über die Erbringung von Dienstleistungen nach Maßgabe des als Anlage 2.6 beigefügten Entwurfs abschließen.
- (2) Die Parteien sind, solange sie Partei dieses Kooperationsvertrages sind, nicht befugt, die von der KOG angebotenen Dienstleistungen bei Dritten zu beziehen oder selbst zu erbringen (Exklusivität), es sei denn, dass die den gesetzlichen Anforderungen entspre-

chende Erfüllung von Aufgaben nicht gewährleistet ist. Ausnahmen von der Exklusivität bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

- (3) Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Parteien jeweils die Marktrolle als Netzbetreiber weiterhin innehaben, bei der Erfüllung dieser Aufgabe jedoch auf die Dienste der KOG zurückgreifen, tragen die Parteien dafür Sorge, dass die KOG alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen wird, um sicherzustellen, dass die insbesondere aus § 4 Abs. 2 S. 1 EnWG sich ergebenden Anforderungen an die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit erfüllt sind, um einen ordnungsgemäßen Netzbetrieb durch die jeweilige Partei entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auf Dauer zu gewährleisten.
- (4) Jede Partei ist befugt, im Hinblick auf Ihr jeweiliges Netzgebiet jederzeit die den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Erfüllung der auf die KOG übertragenen Dienstleistungen zu kontrollieren. Sie erhält hierzu insbesondere uneingeschränkten Zugang zu den betrieblichen Niederlassungen der KOG, kann die Bücher und Schriften einsehen und die erforderlichen Weisungen erteilen.

## **§ 7**

### **Pflicht zur Vertraulichkeit**

- (1) Die Parteien werden die Regelungen dieses Kooperationsvertrags einschließlich seiner Anlagen vertraulich behandeln und Dritten weder direkt noch indirekt zugänglich machen. Die Parteien unterliegen insoweit einer strikten Geheimhaltungsverpflichtung über alle Informationen (insb. Tatsachen, Werturteile, Zahlen und Daten), die sie im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erlangen. Darin enthalten sind insbesondere, aber nicht abschließend, wirtschaftliche und technische Informationen, die im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Parteien stehen. Sie werden solche Informationen nicht speichern, auf andere Weise verarbeiten, verwenden oder auf irgendeine Weise an Dritte weitergeben, soweit dies nicht zur Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen notwendig ist. Soweit eine Einbeziehung Dritter in die Erfüllung der Vertragspflichten der Parteien rechtlich oder tatsächlich unabdingbar oder aber durch diese Vereinbarung legitimiert ist, werden die Parteien diese Dritten ebenfalls in der hier beschriebenen Weise verpflichten, soweit es sich nicht schon um berufsverschwiegene Dritte handelt. Keine Dritten in diesem Sinne sind verbundene Unternehmen der Parteien im Sinne der §§ 15 ff. AktG und deren Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Kenntnis vom Inhalt dieses Konsortialvertrages und seinen Anlagen haben müssen. Von Forderungen Dritter, die aus einer Verletzung einer hier beschriebenen Verschwiegenheitspflicht resultieren, stellen sich die Parteien gegenseitig frei. Ausgenommen ist die Preisgabe von Informationen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben unabdingbar ist oder aber die durch eine bestandskräftige Behördenentscheidung oder ein rechtskräftiges Urteil erfolgen muss. Ausgenommen ist ferner die Informationsweitergabe zum Zwecke einer notwendigen und sachgemäßen Unterrichtung zuständiger Gremien, wie z.B. des Stadtrats. Die Parteien sowie die KOG sind zum Zwecke der Refinanzierung berechtigt, die hierfür er-

forderlichen Dokumente Banken und deren Beratern vorzulegen, sofern diese zur Vertraulichkeit verpflichtet werden. Die Geheimhaltungspflicht umfasst ferner solche Informationen nicht, die (1) der erhaltenden Partei vor Erhalt bereits bekannt war, (2) die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die erhaltende Partei für die allgemeine Bekanntheit verantwortlich ist oder aber die (3) durch schriftliche Zustimmung der berechtigten Partei freigegeben sind. Die Pflicht aus diesem Abs. 3 gilt für die Parteien auch für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Vertrages.

- (2) Die Parteien verpflichten sich ferner, die Vorgaben der datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dokumentationen zu den der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Informationen - gleich auf welchem Medium - sowie jede Reproduktion solcher Dokumentationen sind nach Beendigung des Vertrages durch die andere Partei unverzüglich herauszugeben oder auf ausdrücklichen Wunsch zu vernichten.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht ist nicht verletzt, wenn eine der Parteien über das bloße Bestehen dieses Vertrages und die Personen der Parteien informiert.
- (4) Die Parteien werden Veröffentlichungen gegenüber Medien, Mitarbeitern usw., die den Abschluss dieses Vertrages betreffen, mit der jeweils anderen Partei abstimmen.

## **§ 8**

### **Pflicht zur Loyalität, Vertragsanpassungen**

- (1) Verträge über Leistungsbeziehungen zwischen der gemeinsamen Gesellschaft und ihren Gesellschaftern bzw. mit einem Gesellschafter verbundenen Unternehmen dürfen nur zu Konditionen abgeschlossen werden, die marktüblich sind und auch so mit Dritten vereinbart würden. Sollte dies im Einzelfall auf einen solchen Vertrag nicht zutreffen, hat die betreffende Partei bzw. ihr verbundenes Unternehmen der KOG alle hieraus tatsächlich entstehenden wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen.
- (2) Beim Abschluss dieses Kooperationsvertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen wirtschaftlichen oder technischen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen oder erschöpfend geregelt werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, den Kooperationsvertrag in diesem Sinne auszulegen und dabei den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Tritt während der Laufzeit dieses Konsortialvertrages eine wesentliche und unvorhergesehene Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die für die Festsetzung des Inhaltes dieses Konsortialvertrages maßgebend waren, und sind infolge dessen die gegenseitigen Vertragspflichten unter Berücksichtigung der Laufzeit dieses Konsortialvertrages in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jede Partei die Anpassung des Konsortialvertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

## **§ 9**

### **Vertragslaufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Kooperationsvertrag ist fest abgeschlossen für die Dauer der gemeinsamen Beteiligung an der KOG (ungeachtet ihrer Rechtsform) bzw. jeder Person in Rechtsnachfolge zu dieser Gesellschaft. Er kann während dieser Laufzeit nur aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) gekündigt werden.
- (2) Außerordentliche Kündigungen dieses Konsortialvertrages, der KOG und der Komplementär-GmbH können durch eine Partei nur einheitlich erfolgen. Eine Kündigungserklärung einer Partei, die diesen Zusammenhang nicht beachtet, ist unwirksam.
- (3) Unabhängig von einer Kündigung scheidet eine Partei unbeschadet Absatz 1 aus dem Kooperationsvertrag mit der vollständigen Übertragung ihrer Geschäftsanteile auf einen Dritten aus. Die Geschäftsanteile aller Gesellschafter sind nach näherer Maßgabe der Gesellschaftsverträge vinkuliert, das heißt, jede Verfügung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Aufnahme neuer Gesellschafter bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Jede Partei verpflichtet sich, im Fall einer vollständigen oder teilweisen Übertragung ihrer an den Gesellschaften gehaltenen Beteiligungen auf einen Dritten, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den übernehmenden Dritten mit zu übertragen. Die Parteien werden darauf hinwirken, dass jeder neue Gesellschafter immer auch Partei dieses Kooperationsvertrages ist.

## **§ 10**

### **Kostentragung**

- (1) Die eigenen externen Beratungskosten trägt jede Partei selbst.
- (2) Die Kosten der Gründung der Gesellschaft trägt - soweit rechtlich zulässig und steuerrechtlich anerkannt - die jeweils betroffene Gesellschaft selbst. Hierzu zählen insbesondere die Beurkundungskosten. Darüber hinausgehende Kosten, wie etwa die Kosten der zwischen den Parteien vereinbarten Beurkundung dieses Kooperationsvertrages, tragen die Parteien je zur Hälfte.

## **§ 11**

### **Abtretung von Rechten**

Eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Dritte können mit Ausnahme von § 5 Abs. 3 aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

## **§ 12**

### **Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, St. Ingbert.

**§ 13**  
**Schriftform**

Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Alle den Vertrag betreffenden Vereinbarungen und dabei insbesondere alle Vereinbarungen zwischen den Parteien, die die hier vereinbarten Regelungen ergänzen oder modifizieren, also alle Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel, erfordern zu ihrer Wirksamkeit und Durchführbarkeit der Schriftform (außer eine strengere Form ist gesetzlich vorgeschrieben).

**§ 14**  
**Sonstiges**

- (1) Dieser Vertrag und seine Rechtswirkungen unterliegen dem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Anlagen dieses Kooperationsvertrages werden in der jeweiligen Form zum Bestandteil dieses Vertrages.

**§ 15**  
**Salvatorische Klausel**

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle einer unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung durch die Parteien zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
**Stadtwerke St. Ingbert GmbH**  
(Hubert Wagner)

.....  
**Stadtwerke Blietal GmbH**  
(Bernhard Wendel)

---

**Gesellschaftsvertrag der  
[...] GmbH & Co. KG**

**(im Folgenden auch: „Gesellschaft“ genannt)**

---

zwischen

**1) Stadtwerke St. Ingbert GmbH,**

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken, HRB-Nr. 33176,

gesetzlich vertreten durch den allein zur Vertretung berechtigten Geschäftsführer Hubert Wagner,

- nachfolgend auch „**SWI**“ -

und

**2) Stadtwerke Blietal GmbH,**

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken, HRB-Nr. 3311,

gesetzlich vertreten durch den allein zur Vertretung berechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Bernhard Wendel,

- nachfolgend auch „**SWB**“ -

- im Folgenden SWI und SWB jeweils auch „**Kommanditist**“ oder gemeinsam „**Kommanditisten**“ genannt -

und

**3) [...] Verwaltungs-GmbH**

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Saarbrücken, HRB-Nr. [...],

gesetzlich vertreten durch die von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Geschäftsführer Hubert Wagner und Bernhard Wendel,

- im Folgenden auch „**Komplementärin**“ genannt -

zur Regelung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft.

## **§ 1**

### **Firma, Sitz, Dauer**

- (1) Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet:  
[...]
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in St. Ingbert.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Versorgung der Bevölkerung, der Industrie und des Gewerbes mit Energie und Wasser sowie mit der Abwasserbeseitigung im Versorgungsgebiet der Gesellschafter.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen. Sie kann andere Gesellschaften gründen oder Beteiligungen erwerben.
- (3) Die §§ 108 ff. des Saarländischen Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Sofern das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr ist, endet es an dem auf die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.

## **§ 4**

### **Bekanntmachungen**

Die erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und insoweit bis auf weiteres im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 5**

### **Gesellschafter, Gesellschaftskapital**

- (1) Das Gesellschaftskapital beträgt EUR 100.000,00 (Euro einhunderttausend).
- (2) An der Gesellschaft sind beteiligt:

- a) als persönlich haftender Gesellschafter  
die [...] **Verwaltungs-GmbH** mit Sitz in St. Ingbert.

Die Komplementärin ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und leistet keine Einlage. Sie hält demzufolge keinen Kapitalanteil und hat den nachstehenden Maßgaben dieses Vertrages folgend auch kein Stimmrecht.

- b) als Kommanditisten

die **Stadtwerke St. Ingbert GmbH** mit dem Sitz in St. Ingbert mit einer Kommanditeinlage (im Handelsregister eingetragenen Haftsumme) von EUR 50.000,00 (fünfzigtausend)

sowie

die **Stadtwerke Bliestal GmbH** mit dem Sitz in Blieskastel mit einer Kommanditeinlage (im Handelsregister eingetragenen Haftsumme) von EUR 50.000,00 (fünfzigtausend)

- (3) Die Kommanditeinlagen der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- (4) Die Haftung der Kommanditisten beschränkt sich auf die Höhe der vereinbarten und als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Einlage. Die Haftung erlischt, wenn und soweit die Einlage geleistet ist. Soweit Ausschüttungen Entnahmen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt in diesem Umfang die Haftung wieder auf.

## § 6

### Gesellschafterkonten

- (1) Für die Gesellschafter werden folgende Konten geführt:
- a) ein Kapitalkonto (im Handelsregister eingetragenes Haftkapital) pro Kommanditist
  - b) ein gemeinsames Rücklagenkonto,
  - c) ein Kapitalverlustkonto pro Kommanditist
  - d) ein Verrechnungskonto pro Gesellschafter
- (2) Auf dem Kapitalkonto wird die Kommanditeinlage des Gesellschafters (§ 5 Abs. 2) gebucht. Das Konto ist unverzinslich und stellt gesellschafts- und steuerrechtlich Eigenkapital dar. Die Kapitalkonten werden als im Verhältnis zueinander unverzinsliche und unveränderliche Festkonten geführt und sind maßgebend für das Stimmrecht der Gesellschafter und die Ergebnisverteilung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht Abweichendes regelt. Noch nicht geleistete Teile der Kommanditeinlage sind unter den ausstehenden Einlagen auszuweisen. Verlustanteile und Entnahmen vermindern im Verhältnis der Kommanditisten untereinander nicht die Höhe der Kapitalkonten.

- (3) Für alle Kommanditisten zusammen wird ein einheitliches unverzinsliches Rücklagenkonto geführt, das im Verhältnis zwischen den Kommanditisten getrennt und gesondert nachgewiesen wird und gesellschafts- sowie steuerrechtlich Eigenkapital darstellt. Im Verhältnis zwischen den Kommanditisten wird jedem von ihnen nur sein Anteil am einheitlichen Rücklagenkonto zugeordnet. Auf dem Rücklagenkonto werden alle aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vereinbarungen vorgenommenen Einlagen und Entnahmen der Kommanditisten gebucht, die nicht auf einer Veränderung des festen Kapitalkontos beruhen. Das Rücklagenkonto dient zur Stärkung des Eigenkapitals der Gesellschaft. Zahlungen auf und Entnahmen vom Rücklagenkonto bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses, der einstimmig zu fassen ist.
- (4) Auf dem jeweiligen Kapitalverlustkonto werden – als Kapitalgegentkonto zum Kapitalkonto – für jeden Kommanditisten etwaige Verlustanteile gebucht. Das Kapitalverlustkonto stellt gesellschafts- und steuerrechtlich Eigenkapital der Gesellschaft dar. Dieses Konto wird nicht verzinst. Spätere Gewinnanteile sind diesem Konto so lange gut zu bringen, bis dieses Konto wieder ausgeglichen ist.
- (5) Für jeden Gesellschafter wird ein gesondertes Verrechnungskonto geführt, auf dem alle sonstigen Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht werden. Dies gilt insbesondere für Gewinngutschriften, soweit diese nicht zum Ausgleich eines Kapitalverlustkontos benötigt werden. Das Verrechnungskonto stellt gesellschafts- und steuerrechtlich Fremdkapital der Gesellschaft dar. Das Verrechnungskonto wird, sofern es einen positiven Saldo ausweist, mit dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. valutagerecht verzinst; ist der Basiszinssatz negativ, erfolgt keine Verzinsung eines positiven Saldos. Weist das Verrechnungskonto einen negativen Saldo aus, ist es mit drei Prozentpunkten über dem zu Beginn des Geschäftsjahres geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. zu verzinsen. Die Zinssätze gemäß vorstehenden Sätzen 4 und 5 gelten jeweils für das gesamte Geschäftsjahr. Ergibt sich aus dem Verrechnungskonto ein Saldo zu Gunsten der Gesellschaft, hat diese insoweit einen Zahlungsanspruch gegen den Gesellschafter. Ergibt sich aus dem Verrechnungskonto ein Saldo zu Lasten der Gesellschaft, hat diese insoweit eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Gesellschafter. Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen sind in bar auszugleichen. Die auf die positiven oder negativen Salden der Gesellschafter auf den Verrechnungskonten anfallenden Zinsen werden in der Handelsbilanz ergebniswirksam gebucht.
- (6) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, neben den in Abs. 1 genannten Konten weitere Konten einzurichten, soweit dies aus rechnungstechnischen Gründen erforderlich oder zweckdienlich sein sollte.

## **§ 7**

### **Entnahmerecht der Kommanditisten**

Die Kommanditisten können zu Lasten ihres jeweiligen Verrechnungskontos einen etwaigen positiven Saldo nach § 6 Abs. 5 entnehmen. Alle weiteren Entnahmen bedürfen eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.

## **§ 8**

### **Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

## **§ 9**

### **Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Komplementärin vertreten. Für den Fall, dass es zu einem späteren Zeitpunkt einmal mehr als eine Komplementärin geben sollte, gilt: Die Gesellschaft wird durch jede Komplementärin je einzeln vertreten. Dabei hat jede Komplementärin zum Wohle der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden.
- (2) Die Komplementärin ist von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit, soweit es um Geschäfte und Rechtshandlungen zwischen der Gesellschaft und der Komplementärin geht. Sie kann auch ihre Geschäftsführer durch Beschluss nach Maßgabe ihrer eigenen Satzung entsprechend befreien.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

- (1) Zur Geschäftsführung ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.
- (2) Die Geschäftsführer der Komplementärin sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung sowie unter Beachtung einer etwaig erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der jeweiligen Anstellungsverträge zu führen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. In dieser Geschäftsordnung kann bestimmt werden, dass bestimmte Geschäfte der Geschäftsführung im Innenverhältnis der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten im Außenverhältnis bleibt davon unberührt.

## **§ 11**

### **Vergütung für die Komplementärin**

- (1) Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährlich zu bezahlende Risikoprämie in Höhe von 10 % des Stammkapitals der Komplementärin am 31. Dezember des Vorjahres.
- (2) Die Komplementärin erhält zusätzlich Ersatz aller Aufwendungen, die für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erforderlich sind.
- (3) Die Komplementärin hat über diese Aufwendungen nach § 259 BGB Rechnung zu legen. Die Gesellschaft hat der Komplementärin - soweit erforderlich - Vorschuss zu leisten.
- (4) Die gesamte Vergütung der Komplementärin ist zum Ende eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zahlbar. Die Vergütung versteht sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit sie anfällt.
- (5) Die Vergütung gilt im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand der Gesellschaft. Sie ist auch in Verlustjahren zu zahlen.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet – neben weiteren, ihr durch Gesetz zwingend zugewiesenen Angelegenheiten – insbesondere in den folgenden Angelegenheiten:
  - a. die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstandes und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,
  - b. die Gründung, den Erwerb und die vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens,
  - c. den Erwerb, die Veränderung und die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
  - d. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Unternehmensverträgen,
  - e. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - f. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses,
  - g. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist, sowie die Entlastung derselben,
  - h. die Bestellung und die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder entsprechenden Überwachungsorgans von Beteiligungsunternehmen.

- (2) Zu den folgenden Geschäften und Maßnahmen benötigt die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken, soweit der Wert den Betrag von EUR 50.000,00 im Einzelfall übersteigt;
  - b. Aufnahme von Darlehen und sonstigen Krediten, soweit der Wert den Betrag von EUR 50.000,00 übersteigt;
  - c. freiwillige Zuwendungen, Gewährung von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, wenn im Einzelfall der jeweilige Wert bei der Gesellschaft einen Betrag von EUR 20.000,00 übersteigt;
  - d. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen in Höhe von mehr als EUR 50.000,00, soweit sie über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgeht;
  - e. Erteilung und Widerruf von Prokuren und Generalvollmachten;
  - f. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
  - g. Einstellung von Personal, sofern das Bruttojahresgehalt EUR 60.000,00 übersteigt.
  - h. Angelegenheiten, die ein Geschäftsführer der Komplementärin der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorlegt, weil eine Einigung unter mehreren Geschäftsführern der Komplementärin nicht möglich gewesen ist. Der vorlegende Geschäftsführer muss zuvor mindestens zweimal den Versuch einer Einigung mit den weiteren Geschäftsführern der Komplementärin ernsthaft unternommen haben und der Gesellschafterversammlung schriftlich darlegen, weshalb eine Einigung aus seiner Sicht nicht zustande gekommen ist.
- (3) Soweit das Geschäft oder die Maßnahme bereits in einem genehmigten Wirtschaftsplan konkret enthalten ist, entfällt eine Einzelgenehmigung nach vorstehendem Abs. 2.
- (4) Die Gesellschafter sind auch in eigener Angelegenheit stimmberechtigt, es sei denn, dass ihre Entlastung, ihre Befreiung von einer Verbindlichkeit oder die Entziehung eines ihrer Rechte aus wichtigem Grunde Gegenstand der Beschlussfassung ist.

## **§ 13**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Geschäftsführer sind in den vom Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen verpflichtet, die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn einer der stimmberechtigten Gesellschafter die Einberufung verlangt. Kommen die Geschäftsführer einem Einberufungsverlangen der Gesellschafter gemäß dem vorstehenden Satz nicht nach, so können die zur Einberufung berechtigten Gesellschafter die Einberufung selbst bewirken.

- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB - E-Mail also ausreichend) an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Zugang der Einladung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und widerspricht keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Abhaltung der Gesellschafterversammlung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und Gesellschafter, die mindestens 75 % des Festkapitals vertreten, bei der Gesellschafterversammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, ist sie unter Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen erneut einzuberufen. Die aufgrund der erneuten Ladung einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des dann anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einberufung hinzuweisen.

## **§ 14**

### **Ordentliche Gesellschafterversammlungen**

- (1) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden regelmäßig innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt, soweit nicht kraft Gesetzes eine frühere Abhaltung der ordentlichen Gesellschafterversammlung erforderlich ist. In jedem Fall ist im Rahmen der ordentlichen Gesellschafterversammlung ein Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Feststellung des Jahresergebnisses zu fassen.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich im Wechsel am Sitz eines Gesellschafters statt.
- (3) Den Vorsitz in den Gesellschafterversammlungen führt der Vertreter des Kommanditisten Stadtwerke St. Ingbert GmbH.
- (4) Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt. Er gibt die Willenserklärungen der Gesellschafterversammlung ab.
- (5) Die Geschäftsführer der Komplementärin sind verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

## § 15

### Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Beschluss. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in ihren Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt und kein Gesellschafter der Beschlussfassung im Umlaufverfahren unverzüglich widerspricht. Textform i. S. v. § 126b BGB ist zur Einhaltung der formgerechten schriftlichen Beschlussfassung ausreichend.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist oder zwingende gesetzliche Vorgaben ein anderes Mehrheitserfordernis vorsehen. Jede Beteiligung von einem Euro am Haftkapital der Gesellschaft gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Kommt eine Verständigung über einen Beschlussantrag trotz zweimaliger Befassung in der Gesellschafterversammlung aufgrund einer Patt-Situation zwischen den Gesellschaftern nicht zu Stande, ist der Beschlussgegenstand in einem für diesen Fall gesondert zu bildenden Ausschuss zu beraten. Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Ihm gehören je ein Vertreter der saarländischen Trägerkommunen (Stadt St. Ingbert, Stadt Blieskastel, Gemeinde Gersheim) sowie der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT und der Enovos Deutschland SE an. Die Geschäftsführer der Kommanditisten (Stadtwerke St. Ingbert GmbH und Stadtwerke Bliestal GmbH) sind zu laden und sollen ihren jeweiligen Standpunkt darlegen; an Abstimmungen nehmen sie nicht teil. Der Ausschuss soll eine Empfehlung aussprechen, wie die Patt-Situation aufgelöst werden kann. Eine Empfehlung ist angenommen, wenn sie mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Können sich die Gesellschafter auch danach nicht auf eine gemeinsame Entscheidung verständigen, gibt die Stimme des Kommanditisten Stadtwerke St. Ingbert GmbH den Ausschlag.
- (4) In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter aufgrund in Schriftform vorzulegender Vollmacht des vertretungsberechtigten Organs durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten oder der Verwaltung eines mittelbaren kommunalen Gesellschafters angehörenden Dritten vertreten lassen.
- (5) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden von den Gesellschaftern gefassten Beschluss unverzüglich durch den Vorsitzenden eine privatschriftliche Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Diese Niederschrift wird zu Beweis Zwecken angefertigt und ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung eines Beschlusses. Jedem Gesellschafter ist umgehend eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (6) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen binnen eines Monats nach Zugang der Abschrift der Niederschrift bei dem Anfechtenden erhoben werden.

## **§ 16**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Investitionsplan, Finanzplan, Leistungs- und Ergebnisplan für das jeweils kommende Geschäftsjahr der Gesellschaft sowie eine fünfjährige Finanzplanung so rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Jahres aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zuzuleiten, dass diese vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind allen mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung mindestens jährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über die Erträge und Aufwendungen sowie wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

## **§ 17**

### **Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften durch die Komplementärin aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften durch den von der Gesellschafterversammlung nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 gewählten Abschlussprüfer geprüft. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Abschlussprüfer kann nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.
- (3) Über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft entscheiden die Gesellschafter in der ordentlichen Gesellschafterversammlung
- (4) Der Umfang der Prüfung des Wirtschaftsprüfers ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erweitern. Zudem werden den örtlichen und überörtlichen Prüfungsorganen, insbesondere dem Landesverwaltungsamt, die nach § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (5) § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches findet keine Anwendung.

## **§ 18**

### **Ergebnisverwendung**

- (1) Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander ist als verteilungsfähiger Gewinn sowie als zu verteilender Verlust derjenige Gewinn oder Verlust anzusehen, der sich nach Berücksichtigung der in diesem Vertrag geregelten Gutschriften und Belastungen ergibt.
- (2) Der verteilungsfähige Gewinn sowie ein zu verteilender Verlust nach Abs. 1 werden unter den Gesellschaftern disquotale verteilt, nämlich zu zwei Dritteln auf den Kommanditisten Stadtwerke St. Ingbert GmbH sowie zu einem Drittel auf den Kommanditisten Stadtwerke Bliestal GmbH, soweit der Gewinn nicht durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter dem gemeinsamen Rücklagenkonto zugewiesen wird.
- (3) Die gesetzlichen Vorschriften über die beschränkte Haftung der Kommanditisten bleiben unberührt. Die Kommanditisten sind weder zu Nachschüssen noch zur Freistellung der Komplementärin von ihrer Haftung verpflichtet.
- (4) Die Komplementärin ist nicht befugt, den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahestehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz gegenüber der Gesellschaft verpflichtet.

## **§ 19**

### **Verfügung über Gesellschaftsanteile, Beteiligung anderer im Innenverhältnis**

- (1) Verfügungen über Gesellschaftsanteile (Kapitalkonto, Anteile am gemeinsamen Rücklagenkonto, Gesellschafterfirmenkonto, Verlustsonderkonto, Gesellschafterdarlehenskonto) oder Teilen davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der einstimmig zu fassen ist. Das gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, auf Grund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet.
- (2) Ein Gesellschafter kann über seinen Gesellschaftsanteil an der Gesellschaft nur insoweit wirksam nach Abs. 1 verfügen, als der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus dem zwischen den Kommanditisten abgeschlossenen Kooperationsvertrag eintritt, und der übertragende Gesellschafter gleichzeitig zugunsten des Erwerbers auch über seinen entsprechenden Geschäftsanteil an der Komplementärin verfügt (Gleichlauf der Beteiligung).
- (3) Einer Zustimmung nach Abs. 1 bedarf es nicht, wenn

- a. ein Kommanditist seine Beteiligungen an der Gesellschaft und der Komplementärin auf eine Gesellschaft überträgt, mit der er im Sinne der §§ 15 ff Akt. verbunden ist und
- b. sichergestellt ist, dass die Beteiligungen wieder auf den Kommanditisten übergehen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und
- c. der Übernehmende in den Kooperationsvertrag zwischen den Kommanditisten an Stelle des bisherigen Kommanditisten eintritt.

## **§ 20**

### **Ausgleich durch einen Gesellschafter veranlasster Mehr- und Mindersteuern**

- (1) Soweit sich die Steuerbelastung der Gesellschaft oder eines Gesellschafters wegen eines Sachverhalts verändert (ermäßigt oder erhöht), den ein Gesellschafter in seiner persönlichen Sphäre verwirklicht hat, (z. B. Erhöhung der Gewerbesteuer der Gesellschaft durch Erzielung eines Veräußerungsgewinns eines Gesellschafters; Ermäßigung der Gewerbesteuer durch erhöhte Abschreibungen in Sonder- oder Ergänzungsbilanzen; Auslösung von Grunderwerbsteuer durch Anteilsübertragung, Versagung des Betriebsausgabenabzugs von Zinsaufwendungen aufgrund Fremdfinanzierung von Sonderbetriebsvermögen, Untergang von Zins- oder Verlustvorträgen etc.) wird der Gesamtbetrag der Veränderung im Rahmen der Ergebnisverteilung durch Zuweisung eines entsprechenden Gewinns vorab zugunsten oder einer entsprechenden Gewinnminderung gegenüber den anderen Gesellschaftern zu Lasten des verursachenden Gesellschafters berücksichtigt.
- (2) Kein Ausgleich erfolgt, soweit es aufgrund steuerlicher Vorschriften, sei es auf der Ebene der Gesellschaft, sei es auf der Ebene der Gesellschafter (z. B. § 35 EStG), wirtschaftlich zu einem Ausgleich der Steuermehrbelastung oder -minderbelastung kommt.
- (3) Ist kein handelsrechtlicher Jahresüberschuss der Gesellschaft vorhanden oder reicht dieser nicht aus, um die Ausgleichungen im Rahmen der Gewinnverteilung vorzunehmen, sind die ausgleichspflichtigen Gesellschafter verpflichtet, einen Ausgleich durch Einlage zu leisten, die durch Belastung ihres Verrechnungskontos erfolgt, auch wenn dieses dadurch debitorisch wird.
- (4) Der Ausgleich erfolgt in dem Geschäftsjahr, für das sich die Steuermehrbelastung oder -minderbelastung auswirkt. Scheidet ein Gesellschafter vor Fälligkeit des von ihm geschuldeten Ausgleichs aus der Gesellschaft aus, so geht die Ausgleichspflicht auf seinen Rechtsnachfolger in die Beteiligung über. Scheidet ein ausgleichspflichtiger Gesellschafter ohne Rechtsnachfolger gegen Abfindung aus, so ist die Gesellschaft berechtigt, in Höhe des Barwerts des voraussichtlichen Ausgleichsbetrages einen entsprechenden Teilbetrag der Abfindung als Sicherheit einzubehalten. Der Betrag ist mit 2 Prozentpunkten über dem Basiszins p.a. zu verzinsen. Der Gesellschafter kann Auszahlung des Betrages gegen Sicherheitsleistung verlangen.

- (5) Können sich die Gesellschafter nicht über die auszugleichenden Beträge einigen, werden diese vom Abschlussprüfer als Schiedsgutachter mit bindender Wirkung für alle Gesellschafter ermittelt. Die Gesellschafter sind in dem vom Schiedsgutachter für erforderlich gehaltenen Umfang zur Mitwirkung, insbesondere zur Informationserteilung verpflichtet. Die Kosten trägt die Gesellschaft.

## **§ 21 Kündigung**

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2034. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefs oder schriftlich gegen Empfangsbekanntnisse allen übrigen Gesellschaftern gegenüber zu erklären.
- (2) Der kündigende Gesellschafter scheidet zu dem Zeitpunkt, auf den gekündigt wurde (Kündigungstermin), aus der Gesellschaft aus, es sei denn, dass die übrigen Gesellschafter vor dem Kündigungstermin einstimmig die Auflösung der Gesellschaft zum Kündigungstermin beschließen.

## **§ 22 Ausschließung, Insolvenz, Pfändung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss den Ausschluss eines Gesellschafters beschließen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt in der Person eines Kommanditisten insbesondere vor, wenn
- a. er an der Komplementärin im Verhältnis zu den übrigen Kommanditisten der Gesellschaft anders beteiligt ist, als an der Gesellschaft und dieses nach schriftlicher Aufforderung durch einen Kommanditisten nicht binnen dreier Monate geändert wird.
  - b. er, beispielsweise durch außerordentliche Kündigung, nicht mehr Partei des zwischen den Kommanditisten abgeschlossenen Kooperationsvertrages ist.
- (2) Der Ausschluss wird durch die Komplementärin erklärt. Er wird wirksam mit dem Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung nach § 27 gezahlt wird.
- (3) Ein Gesellschafter scheidet ohne weiteres aus der Gesellschaft aus:
- a. mit Zustellung des Beschlusses, durch den dasjenige, was einem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zusteht, für einen Privatgläubiger gepfändet wird, es sei denn, dass der Gesellschafter den Pfändungsbeschluss innerhalb von zwei (2) Monaten seit der Zustellung beseitigt, wobei die Frist mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses, frühestens jedoch mit der Rechtskraft des Schuldtitels zu laufen beginnt;

- b. mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) Die Komplementärin hat das Ausscheiden den übrigen Gesellschaftern unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Die übrigen Gesellschafter können bis zum Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens die Auflösung der Gesellschaft mit der Wirkung beschließen, dass das Ausscheiden des Gesellschafters als nicht erfolgt gilt. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.

## **§ 23**

### **Ausscheiden, Abfindung**

- (1) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 25 oder § 26 aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Ist nur noch ein Gesellschafter vorhanden, so geht die Firma mit Aktiven und Passiven auf diesen über.
- (2) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Geldabfindung in Höhe des anteiligen Ertragswertes seiner Beteiligung, der auf der Grundlage des Standard S1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) über die Grundsätze zur Unternehmensbewertung bzw. der zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden Regelung zu ermitteln ist, im Falle eines Ausschlusses nach § 26 Abs. 1 lediglich in Höhe von 80 % dieses Ertragswertes. Die Abfindung ist auf den Abfindungstichtag zu ermitteln. Dies ist in den Fällen des § 25 der Tag des Ausscheidens und im Falle des § 26 der Tag des Zugangs des Ausschließungsbeschlusses beim ausgeschlossenen Gesellschafter.
- (3) Können sich die Beteiligten innerhalb von zwei Monaten ab dem Abfindungstichtag weder auf die Höhe der Abfindung nach Abs. 2 noch auf einen Schiedsgutachter einigen, der die Abfindung verbindlich für sie zu ermitteln hat, so hat das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) auf Antrag eines Beteiligten einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter zur verbindlichen Feststellung der Abfindung zu bestellen. Der als Schiedsgutachter beauftragte oder bestellte Wirtschaftsprüfer oder die als Schiedsgutachter beauftragte oder bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft können insoweit, als ihre eigene Sachkunde nicht ausreicht, vereidigte Sachverständige zuziehen. Der Schiedsgutachter entscheidet in entsprechender Anwendung von § 91 ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.
- (4) Die Abfindung nach Abs. 2 und der Ausgleich nach Abs. 3 sind vom Abfindungstichtag an mit 3 % p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB (dieser jedoch mindestens Null) zu verzinsen. Sie ist in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate wird ein Jahr nach dem Abfindungstichtag fällig. Die Zinsen sind mit den Raten zu zahlen. Eine vorzeitige Zahlung der Abfindung ist ohne Anfall einer Vorfälligkeitsentschädigung jederzeit ganz oder teilweise zulässig.

- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn ein Gesellschafter aus anderen als den in Abs. 1 genannten Gründen ohne Vereinbarung aus der Gesellschaft ausscheidet und die Bedingungen des Ausscheidens nicht an anderer Stelle dieses Vertrages geregelt sind.

## **§ 24**

### **Schriftform und Zugang**

Alle das Gesellschafterverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag oder kraft Gesetzes eine andere Form erlaubt ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

## **§ 25**

### **Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

## **§ 26**

### **Liquidation**

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt.
- (2) Liquidator ist die Komplementärin. Wird diese zugleich liquidiert, so sind die Liquidatoren die letzten Geschäftsführer dieser Komplementärin. Sind diese nicht mehr vorhanden oder können oder wollen sie das Amt nicht übernehmen, so werden die Liquidatoren von den Gesellschaftern bestimmt.

## **§ 27**

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle einer unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung durch die Parteien zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

---

**Gesellschaftsvertrag der  
[...] Verwaltungs-GmbH**

(im Folgenden auch: „Gesellschaft“ genannt)

---

ENTWURF

## **§ 1**

### **Firma, Sitz, Dauer**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

**[...] Verwaltungs-GmbH**

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in St. Ingbert. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Kommanditgesellschaft unter der Firma [...] GmbH & Co. KG (im Folgenden "**KG**") und die Führung deren Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar geeignet oder nützlich erscheinen. Sie kann andere Gesellschaften gründen oder Beteiligungen erwerben.
- (3) Die §§ 108 ff. des Kommunalselfverwaltungsgesetzes für das Saarland (KSVG) bleiben unberührt.

## **§ 3**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Sofern das erste Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr ist, endet es an dem auf die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister folgenden 31. Dezember.

## **§ 4**

### **Bekanntmachung**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und insoweit bis auf weiteres im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

## **§ 5**

### **Gesellschafter, Gesellschaftskapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Das Stammkapital ist in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,00 eingeteilt.
- (2) Am Stammkapital sind beteiligt:

- a. die Stadtwerke St. Ingbert GmbH mit Geschäftsanteilen im Gesamtnennbetrag von EUR 12.500,00 (Geschäftsanteile lfde. Nrn. 1 bis 12.500)
  - b. die Stadtwerke Bliestal GmbH mit Geschäftsanteilen im Gesamtnennbetrag von EUR 12.500,00 (Geschäftsanteile lfde. Nrn. 12.501 bis 25.000)
- (3) Die auf die Geschäftsanteile zu leistenden Stammeinlagen sind in voller Höhe in bar zu leisten.

## **§ 6**

### **Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Ein Geschäftsführer wird von der Stadtwerke St. Ingbert GmbH und ein Geschäftsführer wird von der Stadtwerke Bliestal GmbH gestellt. Die Gesellschafterversammlung wird die Bestellung nach Satz 2 entsprechend beschließen.
- (2) Gegenüber den Geschäftsführern vertreten die Gesellschafter gemeinschaftlich oder einer der Gesellschafter, soweit er durch nach Maßgabe dieses Vertrages herbeigeführten Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter dazu bestimmt wurde, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführerdienstverträgen.

## **§ 7**

### **Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung, sowie unter Beachtung einer etwaig erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und der jeweiligen Anstellungsverträge zu führen.
- (2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft und damit als mittelbare Geschäftsführer auch die der KG zu führen. Ihre Tätigkeit haben die Geschäftsführer mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes zum Wohle der Gesellschaft auszuüben.
- (3) Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer nur vornehmen und zulassen, wenn die Gesellschafterversammlung vorher zugestimmt hat.
- (4) Soweit die Gesellschaft die Geschäfte der KG führt, sind die Geschäftsführer an die die Geschäftsführung betreffenden Bestimmungen der KG gebunden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. In dieser Geschäftsordnung kann bestimmt werden oder es kann durch die Gesellschafterversammlung im Einzelfall beschlossen werden, dass bestimmte Geschäfte der Geschäftsführung im Innenverhältnis der Zustimmung der Gesellschafterver-

sammlung bedürfen. Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer gegenüber Dritten im Außenverhältnis bleibt davon unberührt. Die Geschäftsordnung soll ferner für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer bestellt sind, die Verantwortungsbereiche der einzelnen Geschäftsführer festlegen.

## **§ 8**

### **Vertretung**

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind - wie mit Abschluss dieses Vertrages vorgesehen - mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeder von ihnen berechtigt, die Gesellschaft zusammen mit einem anderen Geschäftsführer oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zu vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsberechtigung erteilen. Dieser Beschluss muss einstimmig gefasst werden.
- (2) Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern durch einstimmigen Beschluss generell oder für den Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewähren.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet - neben weiteren, ihr ohnehin durch Gesetz zwingend zugewiesenen Angelegenheiten - insbesondere in den folgenden Angelegenheiten:
  - a. die Aufnahme neuer Geschäftszweige innerhalb des Rahmens des Unternehmensgegenstandes und die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige,
  - b. die Gründung, den Erwerb und die vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens,
  - c. den Erwerb, die Veränderung und die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
  - d. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Unternehmensverträgen,
  - e. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - f. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Ergebnisses,
  - g. die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist, sowie die Entlastung derselben,
  - h. die Bestellung und die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder entsprechenden Überwachungsorgans von Beteiligungsunternehmen;

- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Regelungen zu einer gesetzlich zwingend vorgesehenen qualifizierten Mehrheit bleiben unberührt.

## **§ 10**

### **Einberufung der Gesellschafterversammlung und Beschlussfähigkeit**

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn einer der Gesellschafter die Einberufung verlangt. Kommen die Geschäftsführer einem Einberufungsverlangen der Gesellschafter gemäß dem vorstehenden Satz nicht nach, so können die zur Einberufung berechtigten Gesellschafter die Einberufung selbst bewirken.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB - E-Mail also ausreichend) an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Zugang der Einladung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (3) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und widerspricht keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Abhaltung der Gesellschafterversammlung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und Gesellschafter, die mindestens 75 % der Geschäftsanteile auf sich vereinigen, bei der Gesellschafterversammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, ist sie unter Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen erneut einzuberufen. Die aufgrund der erneuten Ladung einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des dann anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einberufung hinzuweisen.

## **§ 11**

### **Ordentliche Gesellschafterversammlungen**

- (1) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden regelmäßig innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt, soweit nicht kraft Gesetzes eine frühere Abhaltung der ordentlichen Gesellschafterversammlung erforderlich ist.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses.
- (3) Den Vorsitz in den Gesellschafterversammlungen führt der Vertreter des Gesellschafters Stadtwerke St. Ingbert GmbH.

## § 12

### Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Beschluss. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in ihren Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligt und kein Gesellschafter der Beschlussfassung im Umlaufverfahren unverzüglich widerspricht. Textform i. S. v. § 126b BGB ist zur Einhaltung der formgerechten schriftlichen Beschlussfassung ausreichend.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jeder Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 1,00 gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) In der Gesellschafterversammlung kann sich ein Gesellschafter aufgrund in Schriftform vorzulegender Vollmacht des vertretungsberechtigten Organs durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten oder der Verwaltung eines mittelbaren kommunalen Gesellschafters angehörenden Dritten vertreten lassen.
- (4) Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden von den Gesellschaftern gefassten Beschluss unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Diese Niederschrift wird zu Beweis Zwecken angefertigt und ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung eines Beschlusses. Jedem Gesellschafter ist umgehend eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Anfechtungsklagen gegen Gesellschafterbeschlüsse müssen binnen eines Monats nach Zugang der Abschrift der Niederschrift bei dem Anfechtenden erhoben werden.

## § 13

### Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Investitionsplan, Finanzplan, Leistungs- und Ergebnisplan für das jeweils kommende Geschäftsjahr der Gesellschaft sowie eine fünfjährige Finanzplanung so rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Jahres aufzustellen und der Gesellschafterversammlung zuzuleiten, dass diese vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung sind allen mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung mindestens jährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über die Erträge und Aufwendungen sowie wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

## **§ 14**

### **Jahresabschluss**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften durch die Geschäftsführung aufgestellt und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer geprüft. Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Abschlussprüfer kann nur ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.
- (3) Über die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft entscheiden die Gesellschafter in der ordentlichen Gesellschafterversammlung
- (4) Der Umfang der Prüfung des Wirtschaftsprüfers ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erweitern. Zudem werden den örtlichen und überörtlichen Prüfungsorganen, insbesondere dem Landesverwaltungsamt, die nach § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (5) § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches findet keine Anwendung.

## **§ 15**

### **Ergebnisverwendung**

Das Jahresergebnis ist vorzutragen, soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen.

## **§ 16**

### **Verfügung über Geschäftsanteile, Beteiligung anderer im Innenverhältnis**

- (1) Die Gesellschafter der Gesellschaft sind unter sich im gleichen Verhältnis an der KG (§ 2 Abs. 1 dieses Vertrags) beteiligt. Dieses Verhältnis ist beizubehalten. Geht der Geschäftsanteil eines Kommanditisten der KG auf eine oder mehrere andere Personen über, so hat jeder Gesellschafter das in seiner Macht Stehende zu tun, damit der Geschäftsanteil an der Gesellschaft in entsprechender Weise übergeht.
- (2) Ein Gesellschafter kann über seinen Geschäftsanteil an der Gesellschaft nur insoweit wirksam verfügen, als er gleichzeitig in gleicher Weise und zugunsten derselben Person auch über seinen entsprechenden Geschäftsanteil an der KG verfügt.

- (3) Die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz oder die Begründung von Rechtsverhältnissen, auf Grund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der einstimmig zu fassen ist.

## **§ 17**

### **Gründungskosten**

Die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 2.500,00. Etwa darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.

## **§ 18**

### **Geheimhaltung**

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Gesellschaftern durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe von vertraulichen Angaben an verbundene Unternehmen (§ 15 ff. AktG) des Gesellschafters und deren Organe ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann den betroffenen Gesellschafter durch einstimmigen Beschluss im Einzelfall von der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit befreien.

## **§ 19**

### **Schriftform/Zugang**

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag oder kraft Gesetzes eine andere Form erlaubt bzw. zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

## **§ 20**

### **Gerichtsstand**

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.

## **§ 21**

### **Salvatorische Klausel**

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

- (2) Anstelle einer unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung durch die Parteien zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

ENTWURF